

AMTSBLATT

DES KREISES BUSK.

XVI. Teil ausgegeben u. versendet am 20. Oktober 1917.

486.

Seiner k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Szeptycki!

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5 November 1916, unentwegt fortzuführen, damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jezt zur segensreichen Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeiten wegen, die wir durchleben, nicht möglich, daß von Neuem ein polnischer König als Träger der altehrwürdigen ruhmbedeckten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einziehe und daß eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvetretung zum Wohle des Landes in Warschau tage

Aber schon jezt sollen, den Wünschen der Nation entsprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführender Gewalt ausgestattete Organe des polnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodaß von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird, Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert.

Möge dieser neue bedeutsame Schritt zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sein und dazu beitragen, daß die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluß an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der großen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei.

Demgemäß ermächtige ich Sie, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen, gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen.

Reichenau, am 12. September 1917.

Karl m. p.

Erlaß der beiden Generalgouverneure an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatrates vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unterbreitet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anruhende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmäßigen Einrichtungen des Polnischen Staates die Grundzüge festlegt.

Die verbünneten Regierungen sehen in einem Regentschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regentschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalte der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus.

Die erste Aufgabe des Regentschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident wird uverzüglich alle erforderlichen Schritre unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlungen mit den Okkupationsbehörden zum Abschluß zu bringen.

Um den Wünschen und Interessen aller Kreise des polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterer Gestalt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Während die Verordnung vom 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschließende Stimme zustehen. Er wird von dem Regentschaftsrat zu Sitzungsperioden einberufen. Die Rechte des Staatsrates und die Prärogativen der Okkupationsmächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnischen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und daß die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitendem Maße in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur:	Der Generalgouverneur:
Graf Szeptycki.	*von Beseler.*

AMTLICHER TEIL.

75.

Patent vom 12. September 1917,

betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen.

2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden.

3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Maßgabe dieser Patentes und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt.

2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmungs der Okkupationsmächte im Staatsrate behandelt werden. In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatsrates, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlaßen, Außerdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindende Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Gesetze sowie Verordnungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung begründen sollen, müssen dem Generalguverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung znr Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regentschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erläßt.

Arfikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtssprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staatsgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupationsmacht ausgeübt.

2. Der Generalgouverneur kann im Angelegenheiten, die die Rechte oder Interessen der Okkupationsmacht, berühren die Überprüfung der Gesetz-und Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmäßigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Recht zum Abschluß internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewalt erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI.

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouverneur: *Graf Szeptycki.*

Der Generalgouverneur: *von Beseler.*

487.

Das Justizwesen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des Provisorischen Staatsrates folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verwaltung des Justizwesens — mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit und der von k. u. k. Militärbehörden geführten Gefängnisverwaltung — wird dem Provisorischen Staatsrate für das Königreich Polen übrtragen. Der Staatsrat hat die Justizverwaltung durch sein Justizdepartament auszuüben.,

Der Militärgeneraigouverneuer, übt die oberste Aufsicht über das Justizwesen und hat das Recht der Bestätigung von Todesurteilen sowie der Begnadigung.

Die Gerichte sind nicht befugt, die Giltigkeit der vom Armeeoberkommandanten oder Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlassenen und im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen kundgemachten Verordnungen zu überprüfen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen bleibt unberührt.

§ 2.

Der Direktor des Justizdepartaments wird vom Provisorischen Staatsrate aus seiner Mitte ernannt. Er besorgt den Verkehr mit dem Militärgeneralgouverneur und ist für die Ausübung der Justizverwaltung verantwortlich.

Der Direktor des Justizdepartements hat dem k. u. k. Regierungskommissär beim Provisorischen Staatsrate in Warschau oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter auf Wunsch jederzeit Einblick in sämtliche Geschäfte der Justizverwaltung und Rechtspflege zu gewähren.

§ 3.

Die Polnischen Gerichte und Justizbehörden und die k. u. k. Okkupationsbehörden haben sich gegenseitig zu unterstützen und sich dieselbe Rechtshilfe zu leisten, die bisher für den Verkehr zwischen Gerichten und andere Behörden in § 11 der Verdordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl., vorgeschrieben ist.

Die von k. u. k. Militärbehörden verwaltenen Gefängnisse dienen auch zum Vollzuge der von den polnischen Gerichten angeordneten Verwahrungshaft und der von ihnen verhängten Freiheitsstrafen.

Im gegenseitigen Verkehre gebrauchen die Behörden der k. u. k. Militärverwaltung und die polnischen Gerichte und Justizbehörden die polnische Sprache.

§ 4.

Die bei den Gerichten und Justizbehörden nach dem 31. August 1917 für Rechnung des Staatsschatzes eingehenden Gelder werden vom Justizdepartament verwaltet und zur Bestreitung der Kosten der Rechtspflege im k. u. k. Okkupationsgebiete verwendet. Außerdem erhält das Justizdepartament für diesen Zweck vom Militärgeneralgouvernement einen Jahreszuschluß, der durch besondere Verfügung bestimmt und vorschußweise gegen nachträgliche Verrechnung angewiesen wird.

Durch die Bestimmung des Absatzes 1 wird die gesetzliche Widmung von Geldbeträgen, wie insbesondere von Strafgeldern, für wohltätige oder bestimmte andere Zwecke nicht berührt. Solche Gelder sind abgesondert zu verrechnen.

§ 5.

Die an den Gerichtlichen Kassen und die von ihnen zu leistenden Zahlungen sind im k. u. k. Okkupationsgebiete in der Kronenwährung zu bewirken.

Für Zahlungsmittel der russischen Währung gilt der jeweilige amtliche Un.rechnungskurs (§§ 1, 3 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V. Bl.).

Sind in einer gesetzlichen Vorschrift Beträge in der Markwährung festgesetzt, so sind sie, wenn sich aus der Festsetzung des Betrages eine Kompetenzbestimmung ergibt, mit 150 Heller für je eine Mark zu berechnen. Dasselbe gilt für die Festsetzung von Strafbeträgen und Geldbußen. Im übrigen sin die in der Markwährung festgesetzten Geldbeträge nach dem vom Militärgeneralgouvernement jeweils kundgemachten Umrechnungkurse in Kronenwährung umzurechnen.

§ 6.

Die Friedensgerichte, Hypotekenämter, Notare und Gerichtsvollzieher führen ihre Amtsgeschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter, unbeschadet des Rechtes der Justizverwaltung, die Beamten von ihren Posten zu entheben.

Die gegenwärigen Kreisgerichte haben längstens bis zum 15. September 1917 ihre Amtsgeschäfte nach Bedarf fortzusetzen, die laufenden Rechtssachen tunlichst abzuschließen und die Akten an den zuständigen Gerichtshof (oder an das polnische Kreisgericht) abzugen. Sie werden mit dem Tage der Übergabe aufgelassen.

Die Gerichtshöfe und das Berufungsgericht führen ihre Amtsgeschäfte in der gegenwärtigen Zusammensetzung bis zur Übergabe an den vom Staatsrate bestellten Präsidenten des entsprechenden polnischen Gerichtes weiter.

§ 7.

Gegenstand der Übergabe sind die von den Gerichten und den Hypotekenämtern nach dem 31. August 1917 eingehobenen Gelder (§ 4), die von ihnen bisher benützten Gebäude und Unterkünfte samt der Einrichtung, sowie die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Register, Geschäftsbücher und Akten. Akten, die die Justizverwaltung während der Okkupation betreffend, sind an das Militärgeneralgouvernement abzuführen und dürfen nur mit seiner Genehmigung den polnischen Gerichten der Justizbehörden übergeben werden.

Eingezahlte Gebühren dürfen nicht neuerlich eingehoben werden.

§ 8.

Den k. u. k. Militärgerichten bleibt vorbehalten, die Untersuchung und Bestrafung:

1. aller von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihres Gefolges, sowie von Kriegsgefangenen begangenen strafbaren Handlungen; wenn an einer Strafsache neben solchen Personen Beschuldigte beteiligt sind, die dem Zivilgerichte untersehen, kann das Militärgericht das Verfahren gegen sie selbst durchführen oder dem zuständigen Zivilgerichte überlassen;

2. der Verbrechen gegen die Kriegsmacht, d. i. der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Mililtär-Dienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Handlungen, die gegen die österreichisch-ungarische, die polnische oder eine verbündete bewaffnete Macht gerichtet sind (§ 327 Militärstrafgesetz), ferner der Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes oder Aufruhrs sowie der in der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 39 V. Bl. und vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen;

3. jeder strafbaren Handlung, die zum Schaden der österreichisch-ungarischen, der polnischen oder einer verbündeten bewaffneten Macht, eines Angehörigen derselben, oder ihrer Gefolge sowie der k. u. k. Militärverwaltung verübt worden ist.

Wenn wegen derselben strafbaren Handlung das Verfahren bei einem k. u. k. Militärgerichte und bei einem polnischen Gerichte eingeleitet wird, hat das letztere auf Verlangen des Militärgerichtes das Verfahren einzustellen und die Akten diesem Gerichte zu übergeben.

§ 9.

In jenen Anhängigen Strafsachen, deren Untersuchung und Bestrafung nicht gemäß § 8 den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten ist, haben diese Gerichte:

1. das Verfahren selbst nach den für das Militärgericht geltenden Gesetzen zu Ende zu führen, wenn die Strafsache vor dem 1. Juli 1917 angefallen ist oder ein vom Militärgerichte gefälltes Urteil aufgehoben und die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wurde;

2. die Strafsache sofort an den polnischen Staatsanwalt und, solange dieser sein Amt nicht angetreten hat, an den zuständigen Gerichtshof (§ 6, Absatz 3) abzutreten, wenn die Strafsache am 1. Juli 1917 oder später angefallen ist.

§ 10.

Von der Zuständigkeit polnischer Gerichte sind ausgenommen:

1. Klagen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie, gegen die in ihr vereinigten Staaten oder Länder, gegen ihre öffentlichen Körperschaften, Organe oder Einrichtungen, wenn der Geklagte sich nicht der Gerichtsbarkeit eines Gerichtes im k. u. k. Okkupationsgebiete durch Erklärung von dem Prozeßgerichte oder durch vereinbarung unterworfen hat;

2. Klagen gegen Angehörige der k. u. k. Armee und ihres Gefolges auf Schadenersatz wegen einer bei Ausübung des Dienstes begangenen Rechtsverletzung.

Von jeder Klage, die gegen eines der in diesem Paragraphen bezeichneten Rechtssubjekte eingebracht wird, hat das Gericht sofort vor Einleitung des Verfahrens eine Abschrift an das Militärgeneralgouvernement zu senden.

§ 11.

Die §§ 11, 12, Absatz 2 und 17 der Verordnung des Armeeoberkemmandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl., sowie die Verordnung vom 19. Jänner 1917, Nr. 12 V. Bl., bleiben in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung und die gleichzeitig verlautbarten, vom Provisorischen Staatsrate beschlossenen Verordnungen, und zwar die Vorläufigen Vorschriften: über die Gerichtsverfassung im Königliche Polen, über die Verteilung der Königreich-polnischen Gerichte, über die Besoldung der Justizbeamten in Polen, ferner die Übergangsvorschriften zur Zivilprozeßordnung, zum Strafprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch, sowie die Vorläufigen Vorschriften über die Gerichtskosten treten am 1. September 1917 in Wirksamkeit.

Die im § 6, Absatz 2 und 3, bezeichneten Amtshandlungen sind jedoch auch nach dem 1. September 1917 auf Grund der bisher geltenden Vorschriften zu besorgen.

488.

Schulwesen und Schulangelegenheiten.

Auf Grund der kraft Allerhörsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen

Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des Provisorischen Staatsrates folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Ausübung der Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens ist die vom Provisorischen Staatsrate im Königreiche Polen eingesetzte Übergangskommission durch die von ihr bestellten Organe berufen.

Verwaltungsmaßnahmen, die zum Schutze wichtiger militärischer Interessen der okkupierenden Macht unabweislich notwendig sind, können unmittelbar durch die k. u. k. Militärverwaltung getroffen werden.

§ 2.

Die vom Provisorischen Staatsrate beschlossenen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen, nebst den hiezu von der Übergangskommission beschlossenen Übergangsbestimmungen, werden zugleich mit dieser Verordnung kundgemacht und haben gleichzeitig mit ihr in jedem Kreise in Kraft zu treten.

Das Inkrafttreten wird für jeden einzelnen Kreis auf Antrag der Übergangskommission durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

Vorläufige Vorschriften betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen.

Teil I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1.

Es gibt öffentliche und private Elementarschulen.

Art. 2.

Die Erziehungsziele, die Unterrichtsgegenstände und der Unterrichtskreis, die Grundsätze der inneren Verfassung und Organisation der öffentlichen Elementarschulen in Verbindung mit dem ganzen System des Schulwesens werden in einer besonderen Verordnung fesgelegt werden.

Art. 3.

Die öffentliche Elementarschule ist für alle Kinder im schulfähigen Alter ohne Unterschied des Bekenntnisses zugänglich.

Art. 4.

Der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen ist unentgeltlich.

Art. 5.

Elementarschulen, die vom Staate, den Kreisen, Land- oder Stadtgemeinden, Schulverbänden von Gemeinden oder Kreisen erhalten werden, sind öffentliche Schulen.

Art. 6.

Elementarschulen, die von privaten Personen, Vereinigungen und Institutionen erhalten werden, sind Privatschulen.

Art. 7.

Die privaten Elementnrschulen können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Schule nach-

suchen, sofern sie den in Teil IV (Art. 78—93) dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Art. 8.

Die Leitung und Oberaufsicht über die öffentlichen Elementarschulen führt der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 9.

Die Oberaufsicht über die privaten Elementarschulen führt der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 10.

Die öffentliche Elementarschule und diejenige Privatschule, welche die Rechte einer öffentlichen Schule besitzt, stellt über die Beendigung der Schule Zeugnisse aus, welche die Bedeutung einer amtlichen Urkunde besitzen.

Art. 11.

Überall dort, wo eine genügende Anzahl Schulen zur Unterbringung aller Kinder im schulfähigen Alter vorhanden ist, besteht Schulpflicht. Die Schulpflicht wird auf Grund der Vorschriften über die Schulpflicht durchgeführt, die durch eine besondere Verordnung festgelegt werden.

Art. 12.

Für die Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft auf dem Gebiete des Schulwesens werden Schulbezirke gebildet.

Die Städte: Warschau, Łódź, Lublin, Czenstochau und Sosnowiec bilden selbstständige Schulbezirke.

Größere Ansiedlungen können auf Grund einer Entscheidung des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung selbstständige Schuleinheiten bilden.

Jede Land- und Stadtgemeinde bildet eine besondere territoriale Schuleinheit.

Art. 13.

Gemeinden sowie Kreise können für besondere Zwecke des Schulwesens und unterrichtlich-kulturele Aufgaben Verbände von Gemeinden und Kreisen bilden. Die Verbände werden aut Grund freiwilliger Vereinbarungen zufolge Anregung der staatlichen Schulbehörden oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung gebildet.

Die Verbände bedürfen der Genehmigung des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Teil II.

Von den öffentlichen Schulen.

Abschnitt I.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Elementarschnlen.

Art. 14.

Die Pflicht der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Elementarschulen liegt der Gemeinde ob.

Art. 15.

Die Schulbehörden und die Organe der örtlichen Verwaltung des Schulwesens werden darum bemüht sein, daß Schulen überall in genügender Zahl errichtet werden.

Die Errichtung und der Bau von Schulen richtet sich nach dem allgemeinen, von den in Betracht kommenden Schulbehörden genehmigten Schulplane.

Art. 16.

Die Gemeinde hat nicht das Recht, der Schule die Geldmittel und die Grundstücke zu nehmen, welche die Schulen oder die Lehrer benützen. Es kann dies ausschließlich auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde geschehen im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat und dem Bezirksschulinspektor unter der Bedingung, daß die Gemeinde dafür andere, jenen gleiche Einnahmequellen bezeichnet. Die Gemeinde kann ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors bestehende Schulen schließen.

Art. 17.

Die Schulentwürfe sowie Schulvoranschläge müssen dem Gemeinderate bezw. dem Magistrate alljährlich von den Schulaufsichtsbehörden bezw. Bezirksschulräten (wo keine Aufsichtsbehörden vorhanden sind) vorgelegt werden.

Art. 18.

Die Unterstützungen und Darlehen für die Gemeinden zum Bau von Schulen aus dem staatlichen Schulbaufonds wird eine besondere Verordnung festlegen und regeln.

Art. 19.

Die für die Erhaltung der öffentlichen Elementarschulen erforderlichen Mittel fließen:

a) aus Gemeindesteuern,

b) aus den durch die Organe der Kreisselbstverwaltung bestimmten Mitteln,

c) aus dem Staatschatz,

d) aus Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 20.

Zur Deckung der Gemeindeausgaben für die Schulen wird der Staatsschatz eine Beihilfe leisten, deren Höhe später festgelegt wird. Jedoch trägt die sachlichen Ausgaben wie: die Miete und Renovierung der Räume für die Schulen und Lehrer, die innere Einrichtuug, die Unterrichtshitsmittel und Schulbibliotheken für Kinder. das Halten von Bedienung, das Heizungsmaterial für die Schule und die Lehrer, die Beleuchtung, die Schreibmaterialien und Schuldrucksachen, die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Schule, sowie die Verwaltungskosten der Schulaufsichtsbehörden die Gemeinde ausschließlich. Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, den Schulen einen Spielplatz, einen Schulgarten, sowie ein Grundstück für den Lehrer zuzuteilen.

Art. 21.

Die Bezirksschulräte bestimmen unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse die Sätze, nach denen die Schulaufsichtsbehörden die Lehrer mit Heizungsmaterial, die Schulen mit Heizungs-, Beleuchtungs-, Schreibmaterialien versehen und die Kosten der Miete, der Bedienung und der Erhaltung der Reinlichkeit in den Schulen decken werden.

Hinsichtlich des Baues von Schulen, deren innere Einrichtung, der Art und des Systems der Schulgerete, der Schulbibliotheken, der unentbehrlichen Unterrichtshilfsmittel, Schuldrucksachen, sowie hinsichtlich der Anlage von Gärten und Spielplätzen werden den Bezirksschulräten besondere Weisungen erteilt werden.

Art. 22.

Die in einem Jahre nicht verausgabten, im Haushaltsplane ausgeworfenen Summen verbleiben zur Verfügung der Schulaufsichtsbehörde oder der einzelnen Schulkuratorien zur ausschließlichen Verwendung für Schulbedürfnisse.

Abschnitt II.

Von dem Lehrerpersonal.

Art. 23.

Die Bedingungen, denen das Lehrerpersonal zu entsprechen hat, sowie die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen wird eine besondere Verordnung festlegen.

Art. 24.

Ein Angehöriger eines fremden Staates kann Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Schule nur mit fallweiser Genehmigung des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung sein.

Art. 25.

Der Bezirksschulinspektor ernennt die Lehrer auf Antrag des Bezirksschulrates; der Leiter des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung stellt dieselben an, versetzt die Angestellten auf andere Posten, befördert, setzt sie ab u. entfernt sie

Art. 26.

Die geistlichen Präfekten sowie die weltlichen Lehrer der katholischen Religion ernennt der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde aus Personen, die die missio canonica besitzen. Religionslehrer anderer Bekenntnisse ernennt der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung nach Übereinkunft mit der zuständigen Kultusbehörde.

Art. 27.

Die einstweilige Berufung von Lehrern an öffentliche Elementarschulen, die Einrichtung von Vertretungen für dringende Fälle, sowie auch die Versetzung von nicht bestätigten Lehrkräften auf andere Posten aus Dienstrücksichten, jedoch nicht im Disziplinarwege, steht dem Bezirksschulinspektor zu.

Art. 28.

Die offenen Stellen für Lehrer an öffentlichen Elementarschulen schreibt der Bezirksschulrat aus und stellt die gewählten Kandidaten zugleich mit der Liste der abgelehnten dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vor. Schlägt der Bezirksschulrat innerhalb der von dem Departament bezeichneten Frist die Kandidaten nicht vor oder werden seine Kandidaten von den Inspektor anbelehnt, so ernennt der Inspektor im Einvornehmen mit dem Departament die Lehrer unmittelbar. Im Falle der Ablehnung der Kandidaten des Bezirksschulrates teilt der Inspektor diesem die Gründe seiner Entscheidung mit.

Teil. III.

Von den Organen der Verwaltung des Elementarschulwesens.

Abschnitt I.

Von dem Bezirksschulrat.

Art 29.

Jeder Schulbezirk besitzt einen Bezirksschulrat. Die Städte: Warschau, Łódź, Lublin, Sosnowiec, Czenstochau bilden selbstständige Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulräten.

Dem Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung steht das Recht zu, auch andere Städte als selbstständige Schulbezirke auszusondern.

Art. 30.

Der Bezirksschulrat besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus drei, durch den Kreistag gewählten Vertretern, wobei mindestens einer Mitglied des Kreistages sein muß;

2. aus einem, durch den Stadtrat der Bezirksstadt gewählten;

3. aus einem Vertreter der Lehrerschaft, der von der Bezirkskonferenz der Lehrer zu öffeutlichen Elementarschulen gewählt wird;

4) aus einem Leiter (einer Leiterin) eines Lehrerseminars oder einem Lehrer (einer Lehrerin) einer mittleren Unterrichtsanstalt der (die) von dem Bezirksschulrat in einer der ersten Sitzungen gewählt wird.

Ist in dem Bezirke eine mittlere Unterrichtsanstalt oder ein Lehrerseminar nicht vorhanden, so tritt dafür der Leiter einer der mehrklassigen öffentlichen Elementarschulen, der in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird, ein.

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus zwei vom Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung berufenen Bürgern;

2. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in dem Bezirke mehr als 1% des Gesamtheit der Bevölkerung ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung nach Übereinkunft mit der Behörde der römisch-katholischen Kirche bezw. der Obrigkeit der Kofessionsgemeinden;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Bezirks- (bezw. Schul-) Arzt.

An den Sitzungen des Bezirksschulrates nehmen der Bezirksschulikspektor und dessen Vertreter sowie ein Staatskommissär teil.

Art. 31.

Der Bezirksschulrat von Städten, die als besondere Schulbezirke ausgesondert sind, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus zwei von dem Magistrat gewählten;

2. aus vier Vertretern des Staatsrates, die von diesem gewählt werden, wobei müdestens zwei Mitglieder des Rates sein müssen;

3. aus dem Leiter (der Leiterin) eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird;

4. aus dem Leiter (der Leiterin) oder Lehrer (Lehrerin) einer mittleren Schulanstalt, der (die) in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird;

5. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen gewählt wird;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus zwei Bügern der Stadt, die vom Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung berufen werden;

2. aus Vertretern der Bekenntnisse, wie oben in Art. 30 P. 2 b.

c) aus einem beamteteten Mitgliede: dem Schul- (Chef-) Arzt.

An den Sitzungen des Bezirksschulrates nehmen der Bezirkstchulinspektor oder dessen Vertreter und ein Staatskommissär teil.

Art. 32.

Die Mandate der Mitglieder des Bezirksschulrates dauren: für die ernannten Mitglieder und Vertreter der Lehrerschaft — 3 Jahre; für die Delegierten des Kreistages und des Stadtrates solange, als die Mandate zum Kreistage oder Stadtrate dauren.

Die Vertreter des Lehrerberufs gehen ihrer Vollmachten verlustig in dem Augenblick, wo sie in dem betreffenden Bezirke ihre Lehrtätigkeit auszuüben aufhören.

Art. 33.

Die Wahlkollegien wählen außer den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der in den Bezirksschulrat beim Ausscheiden eines tätigen Mitgliedes eintritt. Die Wahlprotokolle werden dem Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung am Tage nach der Wahl übersandt.

Anfechtungen der Rechtsgültigkeit der Wahlen können bei dem Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage nach der Wahl ab gerechnet angebracht werden.

Die Mitglieder des Rates dürfen die Ausübung ihrer Pflichten nach Empfang der Benachrichtigung des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung über die Bestätigung der Wahlen beginnen.

Die ausscheidenden Mitglieder üben ihre Pflichten bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch den Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus.

Art. 34.

Zu den Pflichten des Bezirksschulrates überhaupt gehört:

I. die Ausübung der Aufsicht über das öffentliche und private Elementarschulwesen:

II. die Erwirkung von Mitteln für Schul- und Aufklärungsbedürfnisse sowie die Verwaltung der Geldmittel seines Bezirkes;

III. die Ausübung der Oberaufsicht über die Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden und Schulkurationen;

IV. die Prüfung der Unterrichtlichen und kulturellen Bedürfnisse in seinem Bezirke und die gemeinsame Arbeit mit dem Bezirksschulinspektor und den Schulaufsichtsbehörden zwecks Befriedigung dieser Bedürtnisse.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen und privaten Elementarschulen mit Ausnahme der Übungsschulen an den Lehrerseminaren mittels Besichtigung der Schulen durch delegierte Mitglieder des Rates, denen jedoch nicht das Recht zusteht, die Schüler zu prüfen oder den Lehrern Vorhaltungen zu machen; im Dienste tätige Lehrer können zu der Schulbesichtigung nicht delegiert werden;

2. die Ausübung der Oberaufsicht über die Schulaufsichtsbehörden; die Ernennung der vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die Bestätigung der Wahlen nnd die Auflösung der Schulaufsichtsbehörden für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde ihre Pflichten nicht erfüllen oder ihre Tätigkeit mit dieser Verordnung nicht im Einklage stehen sollte;

3. die Entscheidung hinsichtlich der von den Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden angefertigten Entwürfe für die Schulnätze, gemäß den Weisungen des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

4. die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung einzelner Schulen;

5. die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung private Elementarschulen;

6. die Abgabe von Gutachten über Anträge der Schulaufsichtsbehörden wegen Schließung bestehender Schulen oder anderweitiger Verwendung der Einnahmequellen, aus denen die einzelnen Schulen Nutzen ziehen;

7. die Ausschreibung offener Lehrerstellen zum vorgeschriebenen Terminе, die Wahl der Kandidaten unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Schulaufsichtsbehörden und der Schulkuratorien sowie der Vorschlag der Kandidaten zur Genehmigung durch den Schulinspektor;

8. die Teilnahme an der Disziplinarinstanz für Dienstangelegenheiten der Lehrer, deren Zuständigkeit eine besondere Verordnung festlegen wird;

9. die gemeinsame Arbeit mit dem Bezirksschulinspektor an der weiteren Ausbildung der Lehrer an Elementarschulen (die Veranstaltung von Ferienergänzungskursen, von Lehrerkonferenzen und dergl.);

10. die Erteilung von Stipendien zu weiteren Studien an Lehrer der Elementarschulen, die Unterstützung der Bezirksbibliotheken für Lehrer, die Schaffung pädagogischer Musseen und die Fürsorge für dieselben, die Erleichterung des Erwerbs von Handbüchern, Unterrichtshilfsmitteln, Schulmaterialien, Büchern für Schulbibliotheken, Schulamtsbüchern und Schuldrucksachen;

11. die Ausübung der Aufsicht über die Schulwirtschaft der Gemeinden, die Prüfung der Berichte der Gemeindeschulaufsichtsbehörden und die Kontrol-

le über die Ausführung der Gemeindeschulhaushalte;

12. die Verwaltung der für Zwecke der Schulen in dem Bezirke bestimmten Geldmittel; die Fürsorge für das Schulvermögen des Bezirkes und die Schulstiftugen, sofern diese Tätigkeiten nicht anderen Behörden vorbehalten sind;

13. Die Stellung von Anträgen bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung in unterrichlichen und kulturellen Angelegenheiten, die Erteilung von Aufklärungen und Gutachten auf dessen Verlangen, die Abgabe von Jahresberichten an das Departament für Religionsbakenntnisse und öffentliche Aufklärung;

14. die Prüfung aller bei dem Bezirksschulrat einlaufenden Anträge;

15. die Feststellung der Sätze, nach denen die Schulaufsichtsbehörden der Gemeinden:

1. die Lehrer mit Heizungsmaterial versehen;

2. die Schulen mit Heizungs-, Beleuchtungs- und Schreibmaterialien versehen;

3. die Kosten der Bedienung und Erhaltung der Sauberkeit in den Schulen bestreiten;

16. die Fürsorge und Aufsicht über das Schulbauwesen und die Schuihygiene.

Art. 35.

Die Mitglieder des Bezirksschulrates üben ihre Pflichten unentgeltlich aus mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Entlohnung beziehen kann.

Art. 36.

Der Bezirksschulrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter auf drei Jahre. In diese Stellen können solche Mitglieder des Bezirksschulrates nicht gewählt werden, die besoldete Ämter in dem, von den Organen der örtlichen Selbstverwaltung erhaltenen oder unterstützten Schulwesen bekleiden.

Art. 37.

Der Bezirksschulrat kann zu den Sitzungen Sachverständige einladen, die nicht Mitglieder des Bezirksschulrates sind; diese haben beratende Stimme

Art. 38.

Die Sitzungen des Bezirksschulrates finden mindestens einmal im Monat statt.

Außerordentliche Sitzungen können von dem Vorsitzenden nach eigenem Ermässen, auf Verlangen des Bezirksschulinspektors oder auf Antrag. zweier Mitglieder des Bezirksschulrates innerhalb 7 Tagen einberufen werden. Zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Bezirksschulinspektors oder eines Vertreters und der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirksschulrates erforderlich. Alle Angelegenheiten werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksschulrates entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Bezirksschulinspektor und der Staatskommisär haben das Recht, das Wort außer der Reihe der angemeldeten Redner zu ergreifen.

Ein Mitglied des Bezirksschulrates kann an den Beratungen und der Abstimmung über Augelegenheiten, die mit seinen persönlichen Interessen oder der Interessen seiner Verwandten und Verschwegerten in irgendeinem Zusammenhang stehen, nicht teilnehmen.

Art. 39.

Die Übereinstimmung der Beschlüsse des Bezirksschulrates mit den geltenden Verordnungen überwacht der Bezirksinspektor. Für den Fall eines Widerspruches zwischen dem durch den Bezirksrat gefaßten Beschlusse und der Verordnung hat der Schulinspektor die Assführung des Beschlusses aufzuhalten. In streitigen Fällen kann sich der Bezirksschulrat an den Direktor des Departdments für Religioosbekenntnisse und öffentliche Aufklärung wenden.

Art. 40.

Über alle Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Bezirksschulrates entscheidet der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Die Beschwerden sind binnen 7 Tagen, von dem auf die Zustellung oder Veröffentlichung folgeuden Tage ab gerechnet, anzubringen.

Art. 41.

Der Bezirksschulrat kann nach freiem Ermessen einen Vollziehungsausschuß bilden:

a) aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter,

b) aus einem Mitgliede des Bezirksschulrates,

c) aus dem Schriftführer des Bezirksschulrates.

Art. 42.

Der Bezirksschulrat stellt eine Geschäftsordnung für seine innere Tätigkeit auf, legt in den Grenzen

der vorliegenden Verordnung die Zuständigkeit des Vollziehungsausschusses fest und setzt von seinem diesbezüglichen Beschlüssen die Abteilung für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung in Kenntnis.

Art. 43.

Der Bezirksschulrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Ausführung gewisser Beschlüsse einem besonderen Delegierten oder besonderen Delegierten übertragen.

Art. 44.

Der Bezirksschulrat kann Kommissionen bilden, in welche außer den Mitgliedern des Bezirksschulrates diesem nicht angehörende Personen eintreten können. Der Vorsitzende der Kommission muß Mitglied des Bezirksschulrates sein.

Art. 45.

Mitglieder des Bezirksschalrates, die zu den Sitzungen nicht erscheinen, haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen.

Ein Mitglied des Bezirksschulrates, das zu 3 auf einander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung nicht erscheint, erhält eine besondere Aufforderung und wird bei weiterem Nichterscheinen als aus dem Bezirksschulrate ausgeschieden betrachtet. An seine Stelle tritt sein Vertreter.

Art. 46.

Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksschulräte übt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus.

Dem Departamentdirektor steht das Recht zu den Bezirksschulrat aufzulösen für den Fall, dass dieser seine Pflichten nicht erfüllen oder seine Tätigkeit mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklange stehen sollte.

Abschrift II.

Von der Schulaufsicht in den Gemeinden.

Art 47.

Jede Land- und Stadtgemeide, bezw. größere Ortschaft bildet, selbst wenn sie keine besondere Gemeinde darstellt (Art. 12). eine territoriale Schuleinheit mit einer besonderen Schulaufsichtsbehörde.

Art. 48.

In Städten, die selbständige Schulbezirke bilden, üben die Bezirksschulräte die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörden aus.

Art. 49.

Die Schulaufsichtsbehörde in Landgemeinden und Ansiedlungen, die selbstständige Gemeinden bilden oder aus den Gemeinden ausgeschieden sind, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem, von dem Gemeinderate entstandten Mitgliede des Gemeinderates;

2. aus einem, von der Gemeindeversammlung gewählten Einwohner der Gemeinde;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Gesamtheit der Lehrerschaft an den öffentlichen Schulen der Gemeinde gewählt wird;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der röm.-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in der Gemeinde mehr als 2% der Gesamtheit der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit der Behörde der röm.-katholischen Kirche, bezw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinden;

2. aus einem, von dem Bezirksschulrat ernannten Einwohner der Gemeinde;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft an öffentlichen Elementarschulen, der (die) von dem Bezirksschulrat berufen wird.

In Gemeinden, in denen eine Ansiedlung von dem Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung als besondere Schuleinheit ausgeschieden ist, nehmen an den Wahlen der Delegierten zur Schulaufsichtsbehörde (P. a 2) diejenigen Mitglieder der Gemeindeversammlung teil, die den entsprechenden Teil der Gemeinde (eine Ansiedlung und benachbarte, ebenfalls zu der betreffenden Gemeinde gehörige Dörfer) bewohnen.

Art. 50.

Die Schulaufsichtsbehörde von Stadtgemeinden, die weniger als 20.000 Einwohner zählen. besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem vom Magistrate entsandten Mitgliede;

2. aus zwei, von dem Stadtrate gewählten Vertretern, von denen mindestens einer Mitglied des Rates sein muß;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an den städtischen Schulen gewählt wird;

4. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) einer mittleren Schule oder eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde gewählt wird; sofern ein Seminar oder mittlere Schulen nicht vorhanden sind, tritt dafür der Leiter (die Leiterin) einer mehrklassigen städtischen Schule, der (die) von der Schulaufsichtsbehörde in einer der ersten Sitzungen gewählt wird, ein;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der röm.-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in der Gemeinde mehr als 2% der Gesamtheit der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Bezirksschullrat im Einvernehmen mit der Behörde der röm.-katholischen Kirche bzw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinden;

2. aus einem Bürger der Stadt, der von dem Bezirksschulrat ernannt wird;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Stadt-, ev. dem Schularzt.

Art. 51.

Die Schulaufsichtsbehörde in den mehr als 20.000 Einwohner zählenden städtischen Gemeinden besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem vom Magistrate entsandten Mitgliede;

2. aus drei, von dem Stadtrate gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines Mitglied des Rates sein muß;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an den städtischen Schulen gewählt wird;

4. aus dem Leiter (der Leiterin) einer mittleren Schule, der (die) von der Schulaufsichtsbehörde in einer seiner ersten Sitzungen gewählt wird;

5. aus dem Leiter (der Leiterin) eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde gewählt wird; ist ein Seminar nicht vorhanden, so tritt dafür der Leiter (die Leiterin) einer mehrstufigen städtischen Elementarschule, der (die) von der Aufsichtsbehörde in einer der ersten Sitzungen gewählt wird, ein;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen und s. w. wie in Art. 49 unter b 1;

2. aus einem Bürger der Stadt, der von dem Bezirksschulrate ernannt wird;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Stadt-, ev. dem Schularzt.

Art. 52.

Die Mandate der Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde dauern: für die ernannten Mitglieder und die Vertreter der Lehrerschaft — 3 Jahre; für die Delegierten des Gemeinde- und Stadtrates so lange, als ihre Mandate zu dem Stadt-und Gemeinderate dauern.

Die Vertreter der Lehrerschaft gehen ihrer Vollmachten verlustig in dem Augenblick, wo sie ihre Lehrtätigkeit in dem betreffenden Bezirke auszuüben aufhören.

Art. 53.

Die Wahlkollegien wählen außer den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der beim Ausscheiden eines tätigen Mitgliedes in die Schulaufsichtsbehörde eintritt.

Die Wahlprotokolle werden den Bezirksschulräten am Tage nach den Wahlen übersandt. Anfechtungen der Rechtmäßigkeit der Wahlen können bei den Bezirksschulräten spätestens binnen 7 Tagen, von dem auf die Wahlen folgenden Tage ab gerechnet, angebracht werden.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde dürfen die Ausübung ihrer Pflichten nach Empfang der Benachrichtigung des Bezirksschulrates von der Genehmigung der Wahlen beginnen.

Die ausscheidenden Mitglieder üben ihre Pflichten bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch den Bezirksschulrat aus.

Art. 54.

Zu den Pflichten der Schulaufsichtsbehörde überhaupt gehört:

I. die Mitarbeit an der Entwickelung des Elementarschulwesens in der Gemeinde;

II. die Aufsicht über das Elementarschulwesen, die Erziehungsanstalten der Gemeinde und die Tätigkeit der Schulkuratorien;

III. die Anfertigung von Entwürfen und die Ausführung der Schulhaushaltspläne.

Im besonderen aber:

1. die Begutachtung der Entwürfe zu den Schulhaushaltsplänen des Magistrates oder des Gemeinderates bzw. die Anfertigung von Entwürfen, sofern dies der Schulaufsichtsbehörde von den Organen der Selbst-

verwaltung übertragen worden ist;

2. die Bewirkung der in Betracht kommenden Gemeindeschulausgaben in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplane; die Führnng genauer Rechnungen und Vorlage der Rechenschaftsberichte an den Gemeinderat bzw. den Magistrat, sofern diese Tätigkeiten von den Organen der Selbstverwaltung der Schulaufsichtsbehörde übertragen werden;

3. die Verwaltung des wirtschaftlichen (sachlichen) Teiles des Gemeindeschulwesens (Art. 17 der vorliegenden Verordnung), sofern diese Tätigkeiten der Schulaufsichtsbehörde von den Organen der Selbstverwaltung übertragen werden; die Sorge für die Schulhygiene;

4. die Vorlage von Anträgen betreffend Anlage neuer Schulen und ihre Ausführung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors;

5. die Ausarbeitung des Entwurfes eines Schulnetzes in der Gemeinde:

6. die Vorlage von Anträgen an den Bezirksschulrat wegen ev. Verlegung und Auflösung bestehenden Schulen oder anderweitiger Verwendung der Quellen, aus denen die Mittel für die Erhaltung der betreffenden Schulen fließen (Art. 13 der Verordnung);

7. die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen und privaten Elementarschulen in der Gemeinde durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Delegierte, die die Schulen besichtigen können, jedoch nicht das Recht haben, die Schüler zu prüfen und den Lehrern Vorhaltungen zu machen; zu Delegierten können die in der Gemeinde tätigen Lehrer nicht bestellt werden;

8. die Ernennung des Obmannes bei den Schulkuratorien sowie die Ernennung von Mitgliedern der Schulkuratorien in den in Art. 70 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fällen;

9. die Entscheidung in Sachen der Bildung eines Schulkuratoriums für zwei oder eine größere Anzahl von Schulden;

10. die Auflösung von Schulkuratorien für den Fall, daß diese ihre Pflichten nicht erfüllen oder eine Tätigkeit ausüben sollten, die mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch steht;

11. das Anbringen von Wünschen beim Bezirksschulrate betreffend die Kandidaten auf Lehrerposten.

12. die Beschwerdeführung beim Bezirksschulinspektor über das Lehrerpersonal;

13. die Sorge um das materielle Wohl der Lehrer;

14. die Erteilung von Urlauben an die Lehrer auf nicht länger als 7 Tage, sofern der Bezirksschulinspektor abwesend oder die betreffende Ortschaft nicht sein Amtssitz ist; hiervon ist der Bezirksschulinspektor unverzüglich in Kenntnis zu setzen;

15. die Führung einer Statistik über die Kindef im schulfähigen Alter, sofern diese Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde von den Selbstverwaltungsorganen übertragen wird;

16. die Überwachung und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht;

17. die Prüfung aller bei der Schulaufsichtsbehörde einlaufenden Anträge;

18. die Ausführung alles dessen, was auf Grund der Gesetze und Verordnungen der höheren Schulbehörden der Schulaufsichtsbehörde übertragen ist, die Abgabe von Aufklärungen und Gutachten, sowie die Stellung von Anträgen in un errichtlichen und kulturellen Angelegenheiten bei den höheren Behörden, die Erstattung von Berichten über ihre Tätigkeit an den Gemeinderat bzw. den Magistrat, sowie den Bezirksschulrat.

Art. 55.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde über ihre Pflichten unentgeltlich aus, mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Entlohnung beziehen kann.

Art. 56.

Die Gemeindeschulaufsichtsbehörde wählt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. An öffentlichen Gemeindeschulen tätige Lehrer können diese Pflichten nicht ausüben.

Art. 57.

Die Gemeindeschulaufsichtsbehörde kann Sachverständige mit beratender Stimme berufen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen.

Art. 58.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat statt.

Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein; er ist jedoch verpflichtet auf Verlangen des Magistrats bzw. des Gemeinderates, des Vorsitzenden des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors eine Sitzung innerhalb 24 Stunden, auf Antrag zweier Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde nicht später als binnen 7 Tagen einzuberufen.

Art. 59.

In den Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde

können anwesend sein: der Vorsitzende oder der Delegierte des Bezirksschulrates und der Bezirksschulinspektor ohne Stimmrecht, jedoch mit dem Rechte außer der Reihe das Wort zu ergreifen.

Art. 60.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmerheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

An den Beratungen und der Abstimmung können Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde nicht teilnehmen, wenn die zur Sprache kommende Angelegenheit mit ihren persönlichen Interessen, den Interessen ihrer Verwandten oder Verschwärten im Zusammenhange steht.

Art. 61.

Über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden entscheidet in erster Instanz der Bezirksschulrat. Die Beschwerden können binnen 7 Tagen, von dem auf die Beschlußfassung, die Veröffentlichung der Verfügung oder die Zustellung der Benachrichtung folgenden Tage ab gerechnet, angebracht werden.

Art. 62.

Ausführungsorgan der Schulaufsichtsbehörde ist der Vorsitzende. Die Aufsichtsbehörde kann aus ihren Mitgliedern einen Schatzmeister und einen Schriftführer zur Hilfeleistung für den Vorsitzenden berufen.

Art. 63.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde, die zu den Sitzungen nicht erscheinen, haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Ein Mitglied der Schulaufsichtsbehörde, das unentschuldigt zu drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erscheint, erhält eine besondere Aufforderung und scheidet bei weiterem Nichterscheinen aus der Schulaufsichtsbehörde aus. An seine Stelle tritt sein Vertreter.

Art. 64.

Die Auflösung der Schulaufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirksschulrates nach Genehmigung durch das Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung erfolgen.

Abschnitt III.

Von dem Schulkuratorium.

Art. 65

Die unmittelbare Fürsorge für jede öffentliche Elementarschule übt das Schulkuratorium.

Art. 66.

Das Schulkuratorium kann für jede Schule besonders oder auch für zwei oder mehrere Schulen eines Dorfes, einer Ansiedlung oder Stadt gemeinschaftlich bestellt werden, je nach dem Beschlusse der Schulaufsichtsbehörde.

Art. 67.

Das Schulkuratorium für eine Schule besteht:

1. aus dem Obname, der von der Schulaufsichtsbehörde aus den Einwohnern des Dorfes, der Ansiedlung oder der Stadt ernannt wird (nach Möglichkeit aus der Mitte der Eltern der Kinder, die die Schule besuchen);

2. aus einem oder zwei Einwohnern des Dorfes oder der Ansiedlung, die von der Einwohnerversammlung, in der Stadt von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder gewählt werden;

3. aus dem Geistlichen, der den Religionsunterricht in der betreffenden Schule erteilt;

4. aus dem Leiter der Schule.

Das Schulkuratorium für zwei oder eine größere Anzahl von Schulen eines Dorfes, einer Ansiedlung oder Stadt kann bestehen:

1. aus dem Obmanne, der von der Schulaufsichsbehörde ernannt wird (wie oben);

2. aus zwei oder drei Einwohnern des Dorfes oder der Ansiedlung, die von der Einwohnerversammlung, in den Städten von den Eltern der die Schulen besuchenden Kinder gewählt werden;

3. aus dem Geistlichen, der den Religionsunterricht in einer der Schulen erteilt; wenn mehrere den Religionsunterricht eines Bekenntnisses erteilen, so gehört zu Schulkuratorium der im Lebensalter älteste;

4. aus dem Leitern der Schulen, die ein Schulkuratorium gemeinschaftlich haben;

5. aus einem Lehrer, der von der Gesamtheit der Lehrer der betreffenden Schulen eines Dorfes oder einer Ansiedlung — in den Städten von der Gesammtheit der Lehrer eine Schule oder mehrerer Schulen, die ein Gemeinsames Schulkuratoriums haben,

gewählt wird.

Alle Lehrer (innen) der Ortschulen haben das Recht, an den Sitzungen des Schulkuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 68.

Die Mandate der Mitglieder des Schulkuratoriums dauern drei Jahre.

Art. 69.

Die Wahlkörperschaften wählen außer den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der in das Schulkuratorium eintritt, wenn ein tätiges Mitglied ausscheidet.

Die Wahlprotokolle werden am Tage nach der Wahlhandlung an die Schulaufsichtsbehörden gesandt.

Eine Anfechung der Rechtmäßigkeit der Wahlen kann innerhalb von 7 Tagen, von dem Wahltage nachfolgenden Tage ab gerechnet, bei der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Mitglieder des Schulkuratoriums dürfen ihr Amt antreten, nachdem sie von der Schulaufsichtsbehörde den Bescheid erhalten haben, daß ihre Wahl bestätigt worden ist.

Zurücktretende Mitglieder üben ihr Amt bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch die Schulaufsichtsbehörde aus.

Art. 70.

Für den Fall, daß die Einwohnerversammlung oder die Versammlung der Eltern die Wahl der Mitglieder zum Schulkuratorium verzögert, obgleich die Gemeindeschulaufsichtsbehörde einen zweiten Termin zur Vornahme der Wahl angesetz hat, ernennt die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar die Mitglieder des Schulkuratoriums.

Art. 71.

Zu den Pflichten des Schulkuratoriums gehört im allgemeinen:

I. die Sorge für das Wohl und die Entwickelung der Schule in wirtschaftlicher Beziehung;

II. die Fürsorge für die Jugend in — und außerhalb der Schule;

III. die Pflege der Beziehungen zu den Eltern in allen Angelegenheiten, die das Wohl der Kinder und der Schule betreffen.

Insbesondere aber:

1. die Sorge um die Entwickelung der Schule;

2. die Aufsicht über das Vermögen der Schule;

3. die Aufstellung des Schulhaushaltsentwurfs;

4. die Verfügung über die Gelder, welche dem Schulkuratorium durch die Gemeinde überwiesen werden;

5. die Kontrolle über die Gelder, welche dem Lehrer für die laufenden Ausgaben der Schule überwiesen werden;

6. das Anbringen von Wünschen beim Bezirksschulrat betreffend die Kandidaten für Lehrerposten durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde;

7. die gemeinsame Arbeit mit der Gemeindeschulaufsichtsbehörde in Sachen betreffend die Beschaffung der für die Schule erforderlichen Baulichkeiten, Schulgeräte und ihre Erhaltung im guten Zustande;

8. die Rechnungsführung der betreffenden Schule(n)

9. die Sorge für die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Schulkinder;

10. die Einflußnahme auf die Eltern in Bezug auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder und die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht;

11. die Veranstaltung von Elternversammlungen;

12. die Ausübung einer Schulaufsicht durch Vermittlung des Obmannes, der das Recht hat, die Schule während der Unterrichtsstunden zu besuchen. Ein Recht, die Kinder zu prüfen und dem Lehrer Vorhaltungen zu machen, steht ihm jedoch nicht zu;

13. die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde von allem, was in materieller oder moralischer Hinsicht der Schule zum Nachteil ausschlägt und was das Schulkuratorium nicht abstellen kann;

14. die Sorge für die Jugend außerhalb der Schule, die Veranstaltung von Schulfeiern, Schulabenden, Umzügen, Ausflügen, gemeinschaftlich mit dem Lehrkörper;

15. die ev. Sorge um die unbemittelte Jugend und den Unterricht der Waisen;

16. die Sorge um die Beschaffung von Fuhrwerk für Kinder aus weiter entfernt liegenden Ortschaften;

17. die Sorge für die Person des Lehrers im Falle seiner Erkrankung wenn eine Familienpflege nicht vorhanden ist.

18. die Vorlage von Aufklärungen, Gutachten und Anträgen an die vorgesetzten Behörden, die Berichterstattung an die Gemeindeschulaufsichtsbehörde und den Bezirksschulinspektor.

Art. 72.

Der Obmann des Schulkuratoriums beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

Art. 73.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Art. 74.

Die Mitglieder des Schulkuratoriums üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Art. 75.

Die Lehrer sind von den Sitzungen des Schulkuratoriums dann ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten zur Beratung kommen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

Art. 76.

Die Ausübung der Beschlüsse des Schulkuratoriums liegt dem Obmanne ob.

Art. 77.

Durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde kann das Schulkuratorium aufgelöst werden; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Bezirksschulrat.

Teil IV.

Von den Privatschulen.

Art. 78.

Einzelpersonen, welche Staatsangehörige des Königreichs Polen und in moralischer und staatsbürgerlicher Beziehung unbescholten sind, und Vereinigungen von solchen, sowie Institutionen und Vereine können private Elementarschulen errichten. Die Genehmigung zur Eröffnung einer Schule wird vom Bezirksschulrate erteilt. Die Entscheidungen des Bezirksschulrates kann der Bezirksschulinspektor aufhalten und binnen längstens 7 Tagen die Entscheidung des Direktors des Departaments für Religionsbekentnisse und öffentliche Aufklärung anrufen.

Der Angehörige eines fremden Staates kann eine Schule nur mit Genehmigung des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche aufklärung errichten.

Art. 79.

Um die Genehmigung zu erhalten, muß der Begründer ein Gesuch durch den Bezirksschulinspektor an den Bezirksschulrat, in dessen Bezirk die Schule errichtet werden soll, richten.

Dem Gesuche müssen beigefügt werden:

a) der Nachweis der Staatsangehörigkeit, der Lebenslauf und auf Verlangen ein Zeugnis über die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

b) die Verpflichtung, daß die Schulräume den Anforderungen der Vorschriften über Schulhygiene entsprechen werden;

c) die Verpflichtung, daß der Leiter und das Lehrerpersonal die vorgeschriebene wissenschaftliche und berufliche Befähigung besitzen werden;

d) den Unterrichts- und Geschäftsplan;

e) das Verzeichnis der Hilfsmittel für den Schulunterricht;

f) den Haushaltsplan;

g) das Statut der Schule, soweit ein solches vorhanden ist.

Art. 80.

Der Leiter der Schule wird vom Eigentümer berufen; er muß vom Bezirksschulinspektor bestätigt werden; die Lehrer werden vom Eigentümer aus der Zahl der Personen, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, berufen; ihre Berufung ist jedesmal dem Bezirksschulrate mitzuteilen.

Art. 81.

Wenn innerhalb dreier Monate vom Tage der Einreichung des Gesuches betr. die Eröffnung einer Schule keine ablehnende Antwort des Bezirksschulrats ergeht, darf der Gesuchsteller die Schule eröffnen; er ist jedoch verpflichtet, den Beztrksschulinspektor 2 Wochen vor Beginn der Schultätigkeit von der Eröffnung zu benachrichtigen unter Angabe der genauen Adresse und eines Planes des Schullokals.

Die Eröffnung der Schule kann aufgehalten werden, wann das Schullokal den Aufforderungen der Vorschriften über Schulhygiene nicht entsprift.

Art. 82.

Die Ablehung des Gesuches von seiten des Bezirksschulrats muß mit Gründen versehen sein. Die Beschwerden gegen die Entscheidung des Bezirksschulrats gehen an den Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 83.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Schulunterricht nicht binnen eines Jahres von der Erteilung der Genehmigung ab begonnen wird.

Art. 84.

Der Unterrichtspian einer privaten Elementarschule muß zum mindesten dem Umfange der Unterrichtsgegenstände, die für eine öffentliche Elementarschule gleicher Art vorgeschrieben sind, entsprechen, wenn die private Elementarschule sich um die Ertleiung der Rechte einer öffentlichen Elementarschule bewerben will, d. h. darum, daß das Zeugnis der privaten Elementarschule die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde besitze und daß die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dieser Schule in den Gemeinden, in denen bereits die Schulpflicht eingeführt ist, von dem Besuche der öffentlichen Schule befreit sein können.

Art. 85.

Die Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht trägt der Leiter der Schule, die Verantwortung für die Finanzen sowie die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule — der Eigentümer.

Art. 86.

Die Aufsicht über die privaten Elementarschulen wird durch den Beziksschulinspektor und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung der Schule ausgeübt.

Art. 87.

Die privaten Elementarschulen haben die vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen, dem Bezirksschulinspektor jährliche Berichte nach den vorgeschriebenen Formularen einzureichen und auf Verlangen der Schulbehörden Auskunft zu erteilen.

Art. 88.

Das Departament für Religioncbekenntnisse und öffentliche Aufklärung verleiht den privaten Elementarschulen die Rechte einer öffentlichen Schule auf Antrag des Bezirksschulrats. Der Bezirksschulinspektor fügt dem Antrage sein Gutachten bei.

Art. 89.

Den privaten Elementarschulen, die die Rechte einer öffentlichen Schule besitzen, steht es frei, den Unterrichtsplan beliebig auszudehnen und einzurichten, ihre Lehrmethoden zu wählen, sowie Lehrbücher und Unterrichtshilfsmittel, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche von dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung verboten worden sind, beliebig einzuführen.

Art. 90.

Alle anderen privaten Elementerschulen unterliegen nur der Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Lehrbücher nach Art. 89, sowie hinsichtlich der geltenden Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen.

Art. 91.

Kinder aus solchen privaten Schulen, welche die Rechte einer öffentlichen Schule nicht besitzen, müssen sich, um ein Zeugnis zu erlangen, das die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde besitzt, einer Prüfung in einer hierzu berechtigten Elementarschule unterziehen.

Art. 92.

Der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklährung kann einer privaten Elementarschule die Rechte einer öffentlichen Schule entziehen oder eine private Elementarschule schließen auf Grund eines begründeten Antrages des Bezirksschulinspektors oder des Bezirksschulrats.

Art. 93.

Auf Verlangen des Bezirksschulinspektors hat der Eigentümer der Schule deren Leiter bezw. die Lehrer zu entfernen; dem Eigentümer steht jedoch das Recht zu, innerhalb von 7 Tagen vom Tage nach Erhalt einer solchen Verfügung an gerechnet, die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung, anzurufen.

In außergewöhnlichen Fällen kann der Bezirksschulinspektor den Leiter der Schule vom Amt suspendieren; bezüglich der Lehrer erfolgt dies auf Verlangen des Bezirksschulinspektors durch den Leiter der Schule.

Teil V.

Von der Schulinspektion.

Art. 94.

Organ des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung für jeden Schulbezirk, ist der Bezirksschulinspektor.

Art. 95.

Der Bezirksschulinspektor ist berufen, unter Mitwirkung der örtlichen Verwaltungen das Elementarschulwesen zu leiten:

1. er nimmt persönlich oder durch seinen Stellvertreter an den Sitzungen des Bezirksschulrats teil;

2. er prüft mit diesem bezw. mit der Gemeindeschulaufsichtsbehörde die Schul- und Aufklärungsbedürfnisse seines Bezirkes; er stellt Anträge, die sich auf den Schulbetrieb, unterrichtlichkulturelle Angelegenheiten oder die Schulverwaltung erstrecken, bei dem Bezirksschulrat, den Schulaufsichtsbehörden oder unmittelbar bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

3. er führt die Oberaufsicht über das öffentliche Elementarschulewesen, die öffentlichen Lehrerseminare und andere Bildungsanstalten, die ihm anvertraut werden;

4. er verwaltet das Schulwesen seines Bezirks in Verbindung mit dem Bezirksschulrat, den Schulaufsichtsbehörden und den Schulkuratorien;

5. er übt die Aufsicht über die privaten Elementarschulen nnd die privaten Lehrerseminare aus in dem Umfange, wie sie durch diese Verordnung vorgesehen ist;

6 er bestätigt die Entscheidungen des Bezirksschulrats betr. die von den Schulaufsichtsbehörden ausgearbeiteten Entwürfe von Schulnetzen in den Gemeinden;

7. er bestätigt die Entscheidungen des Bezirksschulrats betr. die Anträge der Schulaufsichtsbehörden auf Eröffnung von Schulen;

8. er übersendet Gutachten an den Bezirksschulrat in Sachen betr. die Erteilung von Genehmigungen zur Eröffnug von privaten Elementarschulen; er kann den Beschluß des Bezirksschulrats aufhalten und binnen einer Frist von nicht mehr als 7 Tagen vom Tage nach dem Ergehen des Beschlusses an gerechnet, die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung anrufen;

9. er gibt die Verfügungen der höheren Schulbehörden bekannt; er führt die Aufträge des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus, überwacht die Ausführung der Verfügungen desselben und erstattet Berichte zu den von dem Departament für Religinosbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vorgeschriebenen Terminen;

10. er ernennt die Lehrer aus der Zahl der von dem Bezirksschulrat vorgeschlagenen Kandidaten; bezw. ernennt sie unmittelbar gemäß Art. 27 und 28 dieser Verordnung;

11. er begutachtet die Lehrer hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der Pflichten bei Vorschlägen zu dienstlichen Beförderungen; den Vorschlägen hat er das Gutachten des Bezirksschulrates beizufügen;

12. in dringenden Fällen beruft er Lehrer auf provisorische Posten;

13. er überwacht die weitere Ausbildung der Lehrer;

14. er beruft die Bezirkskonferenzen der Lehrer, führt in diesen den Vorsitz oder bestimmt seinen Vertreter;

15. er versetzt aus Dienstrücksichten nicht fest angestellte Lehrer seines Bezirkes auf andere Posten; hievon muß er umgehend ein Bezirksschulrat und das Departament iür Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung unter Angabe der Gründe für die Versetzung zu benachrichtigen;

16. er führt die Disziplinaruntersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen Schulen, er fällt Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeit oder gibt das Verfahren an die Disziplinarorgane weiter;

17. er suspendiert in außergewöhnlichen Fällen Lehrer an öffentlichen Schulen vom Amte; hiervon muß er jedoch unverzüglich, nicht später als an dem der Suspendierung nachfolgenden Tage dem Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung sowie dem Bezirksschulrat bzw. dem Vollziehungsausschusse zum Zwecke der Einleitung eines Verfahrens bei den Disziplinarorganen Mitteilungen machen;

18. er fordert von dem eigentümmer einer privaten Elementarschule die Beseitigung des Leiters und der Lehrer (Art. 93);

19. er erteilt Lehrern Urlaube bis zu 4 Wochen;

20. er veranstaltet Rundfragen im Einvernehmen mit dem Departament für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung, er führt die Schulstatistick und das Register der Lehrerkräfte seines Bezirkes;

21. er bearbeitet die gemeinsam mit den in Betracht kommenden Behörden die Fragen der Gesundheit und der Schulhygiene;

22. er beruft und entläßt das Kanzleipersonal der Schulinspektion und leitet das Büro derselben.

Art. 96.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht, der an öffentlichen Schulen durch Geistliche oder hiezu bevollmächtigte Lehrer erteilt wird, steht dem Bezirksschulinspektor und den Vertretern des betreffenden Bekenntnisses zu: letztere werden durch den Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einvernehmde mit deobersten Geistlichen Behörde ernannt.

Teil VI.

Von Unterrichte der Kinder mosaischer Konfession.

Art. 97.

Für Kinder mosaischer Konfession werden, wenn von seiten der Eltern eine genügende Anzahl von Meldungen vorliegt besondere Elementarschulen oder Abteilungen mit Sabbathheiligung errichtet werden.

Art. 98.

Solange nicht alle Kinder mosaischer Konfession öffentliche Gemeindeelementarschulen besuchen können, soll in den privaten Konfessionsschulen, den Talmud-Thora-Schulen und den Cherim, der Unterricht in der polnischen Sprache und in den Elementarfächern mit polnischer Sprache, soweit er nach einem besonderen Lehrplan und unter der allgemeine Aufsicht stattfindet, für eine Entsprechende Anzahl von Kindern auf Kosten der politischen Gemeinden erteilt werden.

Übergangsbestimmungen zu den vorläufigen Vorschriften betreffend die Elementarschulen in Königreich Polen.

§ 1.

Die Bezirksschulräte sollen binnen 6 Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, gebildet werden.

§ 2.

Die erste Sitzung des Bezirksschulrates wird durch den Bezirksschulinspektor einberufen, welcher auch die Konstituierung des Bezirksschulrates durchzuführen hat.

§ 3.

In dem von den österreichisch-ungarischen Armeen okkupierten Teilen des Königreiches werden die Kreishilfskomitees bis zum Zeitpunkte der Einführung der Kreisautonomie (Kreistage) zeitweilige Delegierte in die Bezirksschulräte wählen. Nach Einführung der Kreisordnung wird der Kreistag entsprechend der vorliegenden Verordnung neue Delegiertenwahlen vornehmen.

§ 4.

Den Vertreter der Lehrerschaft wählen die Lehrer an den Gemeindeschulen.

Die Wahlversammlung ruft der Bezirksschulinspektor, der auch die Wahlen durchzuführen hat, zusammen. Fals zu den festgesetzten Termin die Durchführung der Wahl unmöglich sein sollte, tritt vorläufig, längstens aber für drei Monate, in den Bezirksschulrat derienige Lehrer des Ortes ein, den der Bezirksschulrat in der ersten Sitzung beruft.

§ 5.

Bis der Bezirksschulrat eingesetzt wird, erledigen die Bezirksschulinspektoren die Angelegenheiten, für die der Bezirksschulrat zuständig ist.

§ 6.

Der Bezirksschulrat beruft in den Gemeinden Vertrauensmänner, die unter, Mitwirkung des Stadtpräsidenten, der Bürgermeister oder der Gemeindevorsteher die Schulaufsichtsbehörden organisieren und die ersten Sitzungen einberufen.

§ 7.

Wo der Gemeinderat fehlt, wählt der Bezirksschulrar einen der Gemeindebevollmächtigten in die Schulaufsichtsbehörde.

Wo der Stadtrat fehlt, ernennt der Bezirksschulrat zwei weitere Mitglieder der Gemeindeschulaufsichtsbehörde, die bis zur Bildung des Stadtrates an den Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde teilnehmen werden.

Art. 8.

Die Schulkuratorien werden binnen eines Monates nach der Konstituierung der Gemeindeschulaufsichtsbehörden gebildet.

Der Wortlaut der obigen Verordnung wurde vom Provisorischen Staatsrate des Königreiches Polen in der Sitzung vom 10. August 1917 die Übergangsbestimmungen zur Verordnung von der Übergangskommission des Provisorischen Staatsrates in der Sitzung vom 7. September 1917. auf Grund der Ermächtigung des Staatsrates vom 25. August und 30. August dieses Jahres beschlossen.

Der Vorsitzende der Übergangskommission des Provisorischen Staatsrates:

Józef Mikułowski-Pomorski m. p.

Für den Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentl. Aufklärung:

Stanisław Smolka m. p.

Berichterstatter:

Zygmunt Gąsiorowski m. p.

Schulangelegenheiten.

Das k. u. k. Kreiskommando hat eine Kreislehrerleihbibliotek besteht aus 670 Werken (822 Banden) pedagogischen und wissenschaftlichen Inhalts in Busk errichtet. Diese Bibliothek wird am 1. November 1917. zum Gebrauche der Lehrerschaft abgegeben.

Als Bibliotheksfürer werden:

Stephan Brzosko, Lehrer und Walerya Rostkowska Lehrerin bestimmt.

Die Bücher werden am Mittwoch nach dem ersten eines jeden Monates in der Zeit vom 11—12 mittags, im Schulgebäude in Busk ausgeliehen.

Der Lehrer soll Empfangsbestätigung über ausgeliehene Bücher unterfertigen und den Bedingungen sich unterziehen.

489

Kreisordnung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Errichtung von Kreisvertretungen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisvertretung geschaffen.

Änderung der Grenzen der Kreise bewirken die entsprechende Änderung des Amtsgebietes der Kreisvertretung.

Mehrere Kreisvertretungen können sich mit Zustimmung des Miliiärgeneralgouvernements zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Kreisverbänden vereinigen.

Die Tätigkeit jedes Kreisverbandes wird durch ein Statut geregelt, das der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt.

Die Stadt Lublin wird aus dem Verbande der Kreisvertretung ausgenommen.

§ 2.

Zusammensetzung der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen bestehen in Kreisen mit höchstens 100 000 Einwohnern aus vierundzwanzig Kreisvertretungen; in Kreisen mit mehr als 100.000 Einwnhnern tritt für je 10 000 oder weiniger Einwohner ein Kreisverordneter hinzu.

Die Kreisfertretungen werden für drei jahre gewählt. Sie bestehen aus Vertretern folgender Interessengruppen:

1. Höchstbesteurte des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes,
2. Städte,
3. Landgemeinden.

Die Zahl der Mandate wird auf die einzelnen Gruppen folgendermaßen verteilt:

I. Zunächst wird die Zahl der städtischen Kreisverordneten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Kreises festgesetzt, wobei die auf die Städte entfallende Anzahl der Mandate auf Kosten der übrigen Mandate um ein Mandat vermehrt wird. Die Anzahl der städtischen Mandate darf nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als die Hälfte der Mandate des Kreises betragen.

II. Die nach Abzug der städtischen Mandate verbleibende Zahl der Mandate wird zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten sowie der Landgemeinden verteilt. Bei ungerader Zahl wird das erübrigende Mandat der Gruppe der Landgemeinden zugewiesen Wenn die Znhl der Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten nicht wenigstens zehnmal so groß ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mandate, so hat eine entsprechende Verminderung der Mandatenanzahl dieser Gruppe zu Gunsten der Mandatenzahl der Gruppe der Landgemeinden einzutreten.

Die Funktion eines Kreisverordneten ist ein Ehrenamt.

§ 3.

Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobilarbesitzes.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden von den Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer in einem Kreise zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen:

1. wenigstens 150 polnische Morgen Grundeigentum, oder
2. eine Pachtung von mindestens 300 polnischen Morgen, oder
3. ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens 30.000 Rubel besitzt, oder
4. ein Gewerbe (Industrieunternemen) mit festem Standorte betreibt, in dem wenigstens hundert Arbeiter beschäftigt sind, oder
5. mit der Gewerbepatentsteuer erster bis vierter Klasse oder der Handelspatensteuer erster oder zweiter Klasse in Vorschreibung steht.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Zur persönlichen Ausübung des Wahlrechts sind erforderlich.

1. Das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Unbescholtenheit.

Unbescholten im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten angesehen.

Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ein Mitglied ihrer Vertretung, Frauen und volljährige Männer unter 25 Jahren durch Bevollmächtigte, Minderjährige und Handlungsunfähige durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, mehrere Eigentümer durch eine aus ihrer Mitte gemeinsamm bestimmte Person aus. Diese Personen müssen den Voraussetzungen für die persönliche Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Jeder Wahlberechtigte kann in einem Kreise für seine Person nur eine Stimme abgeben.

Der Staat übt sein Wahlrecht durch einen Delegierten aus.

§ 4.

Gruppe der Städte.

In diese Gruppe gehören jene Städte, auf die sich die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64 und 65 V. Bl. beziehen.

Die Mandate dieser Gruppe werden auf die im Kreise befindlichen Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; auf jede Stadt muß jedoch wenigstens ein Mandat entfallen;

Die Kreisverordneten werden in jeder Stadt von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, die nicht dem Stadtrate angehören, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) gewählt.

§ 5.

Gruppe der Landgemeinden.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden derart gewählt, daß auf jede Landgemeinde nach Möglichkeit ein Kreisverordneter entfällt. Wo dies nicht möglich ist, sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke zusammenzulegen.

Wahlberechtigt ist, wer:

1. in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist, oder
2. zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde ein Vohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens zweitausend Rubel besitzt, oder mit einer Handels- oder Gewerbepatensteueuer in Vorschreibung steht, oder
3. in der Gemeinde wohnt, das 25. Lebensjahr vollendet und vier Klassen einer Mittelschule absolviert hat.

Im Falle des Punktes 3 kann das Wahlrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes die Vorschriften des § 3, Absätze 3 bis 7.

Wer in der Gruppe der Höcnstbesteuerten wahlberechtigt ist, hat in der Gruppe der Landgemeinden kein Stimmenrecht.

§ 6.

Wählbarkeit.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind:

1. das vollendete 30. Lebensjahr,

2. männliches Geschlecht,

3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,

4. ordentlicher Wohnsitz oder Besitz einer Realität oder Betrieb eines Gewerbes mit festem Standorte im Kreise,

5. Unbescholtenheit,

6. Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 7.

Wahlordnung.

Die Vorschriften über die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 8.

Wirkungskreis der Kreisvertretung.

Der Wirkungskreis der Kreisvertretung umfaßt:

I. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:

1. Verwaltung des eigenen Vermögens,

2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes,

3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Straßen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung anderen Faktoren obliegt,

4. Sanitäre Vorsorgen,

5. Errichtung und Erhaltung oder Subwentionierung von Krankenanstalten und anderen sanitären Einrichtungen,

6. Armenwesen,

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,

8. Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bestimmung der Straßen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolg in letzter Instanz vom Militärgeneralgouvernement.

II. Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebarung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überweisen.

III. Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV. Stellung von Anträgen in Bezug auf Maßnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren.

§ 9.

Einnahmen der Kreisvertretungen.

a) Staatliche Subwentionen und jene staatlichen Einnahmen, die den Kreisvertretungen gesetzlich überwiesen werden,

b) eigene Einnahmen:

1. Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern,

2. die Erträgnisse der durch gesetzliche Vorschriften eingeführten direkten Kreissteuern, insbesondere der Hundesteuer,

3. Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen, die von der von Kreisvertretung im öffentlichen Interesse erhalten werden,

4. Gebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, für die Benützung solcher Einrichtungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen,

5. Erträgnisse aus gesetzlichen Alleinrechten der Kreisvertretung zum Vertriebe von Bedarfsgegenständen,

6. Einnahmen aus dem eigenem Vermögen.

Das Militärgeneralgouvernement kann der Stadt Lublin einen einmaligen oder ständigen Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des umliegenden Kreises vorschreiben.

§ 10.

Organe der Kreisvertretung.

Organe der Kreisvertretung sind:

der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuß (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący).

Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

§ 11.

Kreistag.

Der Kreistag wird auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel jedes Vierteljahr einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies ein Drittel der Kreisverordneten verlangt. Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Kreisverordneten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschlußfassung des Kreistages sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Festsetzung des Kreisbudgets und Überprüfung des Rechnungsabschlusses,

2. Einrichtung des Bureaus der Kreisvertretung und Festsetzung der Zahl und der Bezüge der Beamten,

3. einmalige Ausgaben über fünftausend Kronen,

4. Übernahme dauernder Verpflichtungen von jährlich mehr als fünfhundert Kronen,

5. Aufnahmen von Anleihen, die das Budget ständig belasten,

6. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats-und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung, sowie hierauf gerichtete Anträge (§ 8, Punkt IV),

7. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und den Kreisausschuß,

8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses,

9. Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehält.

Anträge im Kreistage zu stellen sind berechtigt:

a) der Vorsitzende im Namen der Militärverwaltung,

b) der Kreisausschuß als solcher,

c) jeder Kreisverordnete.

Der Kreistag ist berechtigt, für spezielle Angelegenheiten Kommissionen zu bestimmen und für diese Regulative hinauszugeben.

§ 12.

Kreisausschuss.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Kreisverordneten jeder der drei Wahlgruppen, die übrigen vom ganzen Kreistage entsendet werden. In derselben Weise wird für jedes Ausschußmitglied ein Stellvertreter gewählt.

Der Kreisauschuß wird über Einladung des Vorsitzenden in der Regel allmonatlich einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies zwei Ausschußmitglieder verlangen.

Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kreisausschuß bereitet die zur Beschlußfassung des Kreistages bestimmten Angelegenheiten vor und beschließt über alle anderen Angelegenheiten, die dem Kreistage nicht vorbehalten sind.

Der Kreisausschuß delegiert eines seiner Mitglieder zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung.

Der Kreisausschuß übt in den Städten und Landgemeinden das Aufsichtsrecht über die Gemeindewirtschaft und die Disziplinargewalt über den Bürgermeister (Stadtpräsidenten), Gemeindevorsteher und die anderen Gemeindebeamten aus. Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Mahnungen und Rügen,

2. Geldstrafen bis zu hundert Kronen,

3. Suspension vom Amte bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements.

Der Kreisausschuß kann die Ausführung der Beschlüsse von Vertretungen und Organen der Städte oder Landgemeinden bis zur Entscheidung des Militärgeneralgovernements sistieren.

Der Kreistag kann den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Kommissionen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Diäten zuerkennen.

§ 13.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen nnd sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und führt laufende Geschäfte. Er zeichnet alle Schriftstücke im Namen der Kreisvertretung. Urkunden, durch die Verpflichtungen übernommen werden, müssen außer vom Vorsitzenden auch von zwei Ausschußmitgliedern unterfertigt sein.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufnahme des Bureaupersonals nach Anhörung des Kreisausschusses und die Ausübung der Disziplinargewalt über das Personale der Kreisvertretung.

§ 14.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Kreistages, des Kreisausschusses und aller ihrer Organe ist die polnische.

Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuschriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nichtpolnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die Sprache der Eingabe gesetzlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebraucht wird.

§ 15

Aufsichtsrecht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zu sistieren.

Die Sistierung muß verfügt werden, wenn die Beschlüsse den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzmäßigen behördlichen Verfügungen widersprechen oder den Wirkungskreis der Kreisvertretung überschreiten. Der Vorsitzende hat bei Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschusses die Angelegenheit vor den nächsten Kreistag zu bringen, bei Sistierung eines Beschlusses des Kreistages die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Militärgeneralnouvernement steht das Oberaufsichtsrecht über die gesamte Tätigkeit der Kreisvertretungen zu.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements:

1. Übernahme von Straßen und anderen Kommunikationsmitteln in die Verwaltung des Kreises,

2. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung unbeschadet der Vorschrift des § 8, Punkt IV,

3. Festsetzung des Kreisbudgets und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,

4. Übernahme einer Verpflichtung im Geldwerte von mehr als fünfzigtausend Kronen.

Wenn die Kreisvertretung ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben nicht erfüllt, kann der Vorsitzende diese Aufgaben nach eingeholter Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements gegen nachträgliche Mitteilung an die Kreisvertretung selbst versehen lassen.

§ 16.

Beschwerden.

Wer durch einen Beschluß der Kreisvertretung oder eine Verfügung ihres Vorsitzenden in seinen Rechten verletzt ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung oder der Mitteilung der Verfügung beim Vorsitzenden die Beschwerde an das Militärgeneralgouvernement einbringen.

Das Militärgeneralgouvernement entscheidet endgültig.

§ 17.

Auflösung der Kreisvertretung.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Kreisvertretung auflösen und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der Angelegenheiten derselben.

Neuwahlen müssen binnen 3 Monaten stattfinden.

§ 18.

Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 19.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

490.

Bildung von Gesundheitsbeiräten.

Der Staatsrat in Königreiche Polen hat in einer an das k. u. k. M.G.G. übermittelten Denkschrift auf die zunehmende Ausbreitung der Tuberculose im österreichischen Okupationsgebiete hingewiesen und gleichzeitig ersucht die Anordnung geeigneter Massnahmen zu Bekämpfung dieser verkehrenden Volksseuche in Erwägung zu ziehen.

Da zur erfolgreichen Bekämpfung von Volksseuchen die tätige Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich ist hat das k. u. k. M.G.G. mit Verordnung vom 10. September 1917. D. Nr. 134771 nachstehendes angeordnet:

In allen Städten, in welchen zufolge der Vdg. des A. O. K. vom 18. August 1916. Nr. 64 bzw. Nr. 65 V. Bl. sowie Vdg. vom 3. Jänner 1917. Nr. 11. V. Bl. ein Stadtrat bereits besteht, ist unverzüglich ein Ortsgesundheitsbeirat (Miejscowa Rada zdrowia) ins Leben zu rufen.

Die Mitglieder des Beirates sind vom Stadtrate aus dem Kreise der für die öffentliche Gesundheitspflege Verständniss und Interesse bekundenden Personen fürzuwählen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird für die Städte Busk und Chmielnik mit 9 (neune) bestimt.

Der Stadtarzt und event. der Distrikarzt hat von Amtswegen dem Beirate als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.

Der Ortsgesundheitsbeirat hat sich unverzüglich

zu konstituiren und aus einer Mitte einem Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

Außerdem hat Ortsgesundheitsbeirat ein Mitglied als delegierten in den Kreisgesundheitsbeirat (Powiatowa Rada zdrowia) namhaft zu machen.

Die Delegierten aller Ortsgesundheitsbeiräte bilden den Kreisgesundheitsbeirat, welcher wieder aus einer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter der Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen haben wird. Der Kreisarzt hat jedenfalls als stimmberechtigtes Mitglied dem Kreisgesundheitsbeirate anzugehören.

Die vorläufige Aufgabe der erwähnten Gesundheitsbeirate ist durch geeignete Erhebungen über die Ausbreitung der Turberculose verlässliche Angaben zu liefern und durch Fühlungnahme mit den breitesten Bevölkerungsschichten das Verständnis für die Notwendigkeit der planmäßigen Bekämpfung der Tuberculose in der Bevölkerung zu wecken und wachzuerhalten. Die Resultate der Wahlen der Orts-Gesundheitsbeiräte sind bis längstens 5. Oktober l. J. vorzulegen.

491.

Unterstützungen für Familien deutscher Staatsangehöriger.

Zufolge Vdg. des M. G. G. von 6. Juli 1917. N. Nr. 135749/17. haben, die im österr.-ung. Verwaltungsgebieie Polens wohnhaften Angehörigen von zur aktiven Dienstleistung herangezogenen oder von den Russen verschleppten deutschen Staatsangehörigen, künftighin Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, nach den bezügl. deutschen Vorschriften.

Diese Angehörigen haben ihren diesbezüglichen Anspruch beim k. u. k. Kreiskommando ihres Wohnsitzes anzumelden.

492.

Beschlagnahme von Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Nr. 57 V. Bl., bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten.

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschließlich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmengen, unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmaßes.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche be-

schlagnahmten Karfoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben.

Diese Vorräte werden in dem Militärgeneralgouvernemetsbereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, im Sinne des Art. VII. der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen ist die Kreis- bezw. Gemeindekommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabetermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht (Art. VIII. und IX. der Verordnung von 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl.).

Die Art der Übernahme der in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6.

Übernahmspreis.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1. September 1917 (Frühe Speisekartoffeln) . . . . K 38·—,
von 1. September bis 15. Oktober 1917 „ 16·—,
vom 15. Oktober 1917 bis 1. März 1918 „ 12·—,
ab 1. März 1918 . . . . „ 16·—,

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto, loco Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmsortes von dem Produktionsort 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten außer dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Kartoffeln, die über Verlangen des Abnehmers sortiert werden, gebührt ein Zuschlag von K 2.— pro 100 kg. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der Landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen ein Zuschlag von K 3 bis K 6 pro 100 kg.

§ 7.

Zwangsmittel.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicct abliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Verordnung vom 21. Februar 1917, Nr. 29 V. Bl., betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

493.

Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg. vom 8/VIII. 1917 W. S. Nr. 79341 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

a) für die Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag.

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtsproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

pro Pferd (über 2 Jahre alt)
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)
pro Schwein (über 3 Monate alt)
10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muß aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3.

Staatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Staatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschluß der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Ladwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4.

Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bzw. die er der PGZ. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreisbezw. Gemeindekommissionen wobei die in den Durhhführungbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben.

bis 15/9. 1917 zumindest 1/5 (20%)
„ 15/12. 1917 „ weitere 3/5 (40%)
„ 15/4 1917 „ 1/5 (20%)
„ 1/6 1918 das letzte . 1/5 und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschluß.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5.

Übernahme der Kartoffeln. Ablieferung. Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im MGG. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschiesslich nur Vertreter der PGZ berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38 pro 100 kg. gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zwangs, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung.

§ 6.

Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg. mit Erde verunreinigter Kartoffeln mit 100 kg. gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3% betragen, hat der Übernehmer das Recht, entsprechend größere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens usw. den vollen Gebrauchswert mit besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7.

Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den

Getreidetransport im §§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen massgehend.

§ 8.

Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die PGZ. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuss der LWR. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der PGZ.

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungkommittees,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskommitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen.

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die vorsorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale der PGZ. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10.

Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer der betreffenden Unternehmung von MGG. ausgestellten Bewilligung gestattet Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die PGZ.

a) dem Produzenten welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmen ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen.

b) die bei der PGZ. bezahlten Kartoffeln zur Übernahme direkt beim Produzenten anweisen.

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11.

Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die PGZ. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12.

Kontrolle, Zwangs- und Strafmassnahmen.

Die im §§ 17, 18, 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemäß Anwendung.

494.

Verkehr mit Getreide - und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend der Landwirtschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 59 betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten wird verfügt wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass der für die Ernährung sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg. bestimmten Mengen werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder 91 $^1/_4$ kg. Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg. pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer arbeitende Personen (Bergwerks- Fabrik- und landwirtschaftlichen Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag bezw. 228 kg Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitenden landwirtschaftlichen Arbeitern, sind über 18 Jahre alte Män-

ner zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physich arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der, für Futterzwecke bestimmten Mengen, wird festgesetzt:

a) 370 kg. Hafer pro Pferde und Jahr gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen Nichtproduzenten handelt,

b) 370 kg Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Überdies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtscnaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide: beim reinigen können jedoch nicht mehr, als 5% das erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben.

b) Die beim Vermahlendes für die Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bestimmten Getreides verbleibende Kleie.

c) Schliesslich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnisse von 3 kg. pro 100 kg gelieferten Roggens, Weizens, oder Gerste.

§ 3.

Saatgetreide.

Als Höchstausmaß des für Saafzwecke bestimmten Getreides (§ 3 der Vdg. vom 3. VII. 1917) werden 100 kg pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bezw. gekaufte Getreide, welche für dienstzweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuß an die PGZ. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zustädigen Kreis- bezw. Gemeindekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren, die das Saatgut bei der PGZ. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen das auch ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der PGZ. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt den Produzenten außer dem Normalen Preis ein Zuschlag und zwar:

a) für gewöhnliche Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K 2 pro 100 kg.

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgute, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der betreffenden landwirtschaftlichen Gesellschaft K 8 pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die P. G. Z. der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dan fordern, falls die P. G. Z. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4.

Preise, Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen und der Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) Den Großgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg. Getreide.

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von 4-100 Morgen für die ersten vom jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 100 kg. Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen wird der Liefernde ausserdem in § 6 obzitierten Vdg. normierten Preise einen Zuschlag in der Höhe von K 10 pro 100 kg. erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

	der Großgrundbesitzer	der Kleiegrundbesitzer
bis 15/X 1917	. . . . 1/2 q	. . . . 1/4 q
bis 1/I 1918	. . . . 1/2 q	. . . . 1/2 q
bis 1/III 1918	. . . . 1/2 q	. . . . den ganzen
bis 1/V 1918	den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschüsse.	nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibeibenden Überschüsse.

Die Bestimmung der Getreidemengen, welche der Produzenten für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge, ist Aufgabe der Kreis-bezw. Gemeindekommissionen. Insbesondere

wird diese Aufgabe bezüglich der Großgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bezüglich der Kleingrundbesitzer durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bezw. Gemeindekommission hat das Recht auf ihre Versammlungen Produzenten einzuberufen und von denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917 zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korborativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schließlich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesammelte „statistische“ Daten zu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag etne tägliche Diät in der Höhe von K 6, den Mitgliedern der Kreiskommissionen überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Maßgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art. der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des LWR. herausgegebenen Instruktion geregelt.

§ 5.

Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars, welches der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides,

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemengen laut den in § 1—3 angegebenen Normen,

c) denjenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

Anmerkung. In den Getreidepasse, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenigen Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und der im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt. Dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlen für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die eine Teil ihres Gezahltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchs-kontrollbuch eingetragen.

Diejenige Getreidemenge welche der Produzent für die Lieferung an die PGZ. verfügbar haben wird, denjenigen Teil obiger Menge für welche nur der in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreis gebührt, die Termine, innerhalb deren die Ablieferung der im Pkt. d) und e) erwähnten Getreidemengen erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin bezw. die Bahnstation an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diese Daten werden von der Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, an flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienenrschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide bezieht, Verbrauchskontrollbücher, aus und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzes des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der PGZ. oder Speicher des Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten (bezw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Person) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung kann sich der Produzent an eine, auf Grund besondere Verfügungen zu bildende Kommission berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung.

Sämtliehe im Passe enthaltene Daten werden von der Kommission in einen besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der PGZ. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der PGZ. berichtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale verteilt die Auszüge aus obigen Ausweisen, oder deren Abschriften, unter die einzelnen Vertreter der PGZ., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

§ 6.

Uebernahme des Getreides.-Vertreters des PGZ. Uebernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschliess-

lich die Vertreter der PGZ. berechtigt. Zu vertretern können Beamten der PGZ., landwirtschafliche Vereine, Handelsorganisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernannt die Direktion der PGZ. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Keisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen, welche eine Stampigiie der PGZ. und die Unterschrift des Direktors, bezw. des Kreisfilial-Leiters sowie eine Photographie und eine Unterschrift des Legitimation-Inhabers erhalten müssen. Außerdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt sowie der Bereich für den die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der PGZ. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepass zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei ihm befindlichen Ausweis einzutragen. In den Getreidepass, bezw. in den Einlieferungsweis werden vom Vertreter der PGZ. auch diejenigen Getreidemengen eintragen, welche über Weisung der PGZ. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3, 14. c. 15. b.)

§ 7.

Ablieferung.—Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Übernahmsstelle über 7 km. von Produktionsorte entfernt ist, gebührt der Produzenten für jeden weiteren km. eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

Anmerkung: Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Großgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Hütte des betreffenden Dorfes ohne Rücksicht auf den Wohnort des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben km. werden nicht berücksichtigt, über $^1/_2$ km als ganzer km. berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepaß ausgefolgt hat anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspänne im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreide Ablieferungen gebührt pro 100 kg und 1 km. eine Vergütung von 30 h. Dieses Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei, falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für das gelieferte Getreide die Ablieferungskosten für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1 Absatz dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstation bezw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der PGZ. sich an das Kreiskommando zu wenden, welche die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der PGZ. bezahlt.

§ 8.

Legitimationen bei Führentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepaß. In allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der PGZ. ausgestellten Bestätigung erfolgen. (§ 3, 14 c. 15 b.)

§ 9.

Bahn- und Schifftransport im Bereiche des MGG.

Der Bahntransport von Getreide, und Mahlprodukten, welche von der PGZ. versandt werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der PGZ. versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das MGG ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der PGZ. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10.

Verteilung des Getreides u. der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der PGZ. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte erfolgt auf Grund

eines vom Exekutivausschuß des LWR. aufgestellten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahms des für Saatzwecke oder für Verarbeitung zu Industrie-Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenen Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der PGZ. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bezw. Kleie geliefert werden.

§ 11.

Vermahlungs- Normen und Mahllöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg Getreide zumindenst 80 kg Mehl erzeugt werden und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg Mehl oder Grütze. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4% des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4% die Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt werden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die PGZ. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg. Getreide wird eine Vergütung von K 6 bei Erzeugung von Feinmehl, K 4. bei Erzeugung von Schrottmehl, K 8. bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K 5. bei Feinmehl, K 3. 50 bei Schrotmehl, und K 7. bei Grütze. Die restliche 1 K bei Feinmehl und Grütze bezw. 50 h. bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des LWR. bestimmt, der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird. Die für diese Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zur vermahlen Getreidemenge verteilt.

§ 12.

M ü h l e n.

Die Bewilligungen zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutivausschusses des LWR. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilial-Leiter der PGZ. unter Angaben der genauen Adresse, der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bezw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschusse des LWR. im Wege der Direktion der PGZ. zur Entscheidung verlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten, werden geteilt, in

a) Produzentenmühlen, die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die Grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (14 c).

Jede Produzentenmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in den der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der ausfolgung, eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Verweisung des Getreidepasses (Vergrauchskontrollbuches) stathaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) Kontingent-Mühlen, welche für die Vermahlung des durch die PGZ. aufgebrachten Getreides bestimmt wird.

Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von Vertretern der PGZ. wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontingentmühlen haben genau tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muß.

Mühlen, welche als Vertretern der PGZ. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die PGZ. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten- wie auch in den Kontingenten-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betreuen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepasse zu übertragen.

§ 13.

Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide, bezw. solche Mahlprodukte werden von der PGZ. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bzw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

§ 14.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bezw. der Mahlprodukt welche zur Deckung des Bedarfes der Versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtsproduzenten) bestimmt wird, kann erfolgen:

a) Durch Lieferung von Getreide und Mahlprodukten an die Approvissionierungskomitees,

b) durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten in Läden und Magazinen der PGZ.

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Versorgungsberechtigten zur Übernahme des bei der Filiale der PGZ. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzenten mühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft.

§ 15.

Verarbeitung des Getreides zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom M.G.G. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelne Getreide verarbeitende Industriezwezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezügliche Eingabe vorzulegen.

So lange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezüglicher Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Industriezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der PGZ. Dieselbe kann:

a) Das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder

b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16.

Verkaufspreise von Getreide und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die PGZ. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besonder Verfügung des MGG. bestimmt, welche auf Grund eines Beschlusses des LWR. mit Berücksichtigung der von der Direktion der PGZ. vorgelegten Preiskalkulation ergehen wird.

§ 17.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obiger Anordnungen, insbesonders mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der PGZ. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando, den Landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen insbesondere ist es deren Aufgabe:

a) die Untersitzung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommissionen bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Fläche, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produktenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Übernahme des Getreides berechtigten (§ 3 14 c 15. b. u. s. w.)

b) die Unterstützung und Kontrolle in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels- Tätigkeit der betreffend Filiale der PGZ insbesondere die Unterstützung der Ablieferung von aufgebrachten Produkten per Wagen, Bahn oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verleitung der aufgebrachten Produkte,

c) die Kontrolle der Produzenten bezüglich der Richtigkeit der den Kommission gemachten Angabe, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der PGZ. Die Anwendung des erforderlichen Zwangsmittel im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Filialleiter der PGZ. und der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen (§ 18).

Zur Durchführung dieses Aufgaben steht dem landw. Referenten bezw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an den Sitzungen und an der Amtstätigkeit der Kreis- bezw. Gemeinde Kommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher in Vormerkungen der Vertreter der PGZ. der Mühlen der Produzenten und der Approvisionierungskomitees, wie auch der Getreide-bzw. Mehl verkaufenden Geschäfte Einsicht zu nehmen.

c) die Magazine und Lagerorte der PGZ. die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten in welchen Getreide- bezw Mahlprodukte verkauft werden, zu kontrollieren.

§ 18.

Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepass vorgeschriebenen Termine ab (mit Berücksichtigung des Abs. III § 7), dann hat der Vertreter der PGZ., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen werden, dies dem Filialleiter anzumelden, welche sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die PGZ. jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesen Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen, des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war.

Die Verfügung ad b) in jene Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos einen Rekurs an das MGG. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bezw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiter leiten wird.

§ 19.

Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vdg. Bl. Nr. 59 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesonderem:

1) Wer Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bzw. beschädigt, vernichtet, beiseite geschafft oder ohne Bewilligung verarbeitet vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft.

2) Wer für Saatzwecke belassenes bezw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet

3) Wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nich berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.

4) Der Vertreter der PGZ., der bei dem Kaufe bezw. Verkaufe von Getreide- und Mahlprodukte die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt.

5) der Müller oder der von der PGZ. aufgestellte Mühlen-Aufseher, der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhält.

Unter strenge Strafmaßnahmen fallen Übertretungen, des § 2 der Vdg. vom 21. Feber 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezügliche Strafbestimmung lautet:

Wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaft oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 Vdg. Bl. Nr. 61 des AOK. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte) bei Verletzung einer Anzeige- oder Auskunftspflicht verheimlich oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 K. verhängt werden.

Gegegstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen im Sinne des § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

495.

Verkehr mit Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monate 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen d. h. Nichtproduzenten handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Anulierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des MGG. vom 12. August 1917 MGG. W.S. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II.

Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien, für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ. genehmigt sein muß, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als richtig erklärt.

b) Kontrolle.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der EVZ. des MGG. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG.- Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Presse- bezw. Übernahmsstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Preß- bezw. Übernahmsstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km. von der Produktions-bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km. berechnet von dem Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu den Bahnverladestationen.

Hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu bewerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle außerstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstellen veranlassen wird, zu melden.

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. s. w. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31, Oktober 1917 anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten:

1) Vor- und Zuname des Besitzers der Pferde, bezw. des Rindviehes welche versorgt werden müssen,

2) Die Ortschaft, in der der Besitze wohnt bzw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden,

3) Die Anzahl der versorgungsbedürftige Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muß separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden.

4) das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird.

5) das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht,

6) das Quantum von Heu, welches beschafft werden muß.

Die Anmeldung erfolgt:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) In größeren Städten beim Magistrate der Stadt,

c) In Industrie- bezw. Grubencen ren beim k. u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in der Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen die Karten, welche zur Übernahme von Heu berechtigten, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck-

bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihm, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, daß:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quantum direkt von den Produzenten in den von ihm nahmhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahmeverordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt.

b) daß in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muß, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlaßt. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungs berechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesen Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuß je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschuß durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1) Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepreßt	. . . K	30.
„ „ gepreßt	. . . . „	32.
„ Kleeheu ungepreßt	. . „	33.
„ „ gepreßt	. . „	35.

oco Magazin der Einkaufsstelle.

2) bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approwisionierungskomitees:

für Heu ungepreßt	. . . K	25.
„ „ gepreßt	. . . . „	27.
„ Kleeheu ungepreßt	. . „	28.
„ „ gepreßt	, . . „	30.

loko Waggon der Übernahmsstation.

IV.

Transportlegitimationen.

Die Legtimationen, welche zum Einkaufe, bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimationen und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V.

Bahn- u. Schiff Transporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift Leutnant v. Mochnacki versehene Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungültig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimationen.

VI.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII.

Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte

Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen, und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917).

496.

Verkehr mit Seife.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Ermächtigung.

Die gewerbsmäßige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toiletteseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2.

Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, daß der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen der Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und daß die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluß oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3.

Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluß einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5.

Bestehende Gewerberechte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräußert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmaße verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

497.

Verkehr mit frischem Obst.

Auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Obst im Sinne dieser Verordnung sind alle marktgängigen Sorten von Äpfeln, Birnen und Zwetschken.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Obst in Mengen von über 15 Pud (240 kg.), vorrätig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung, Lagerungsort und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits gepflicht ist oder sich noch auf den Bäumen befindet, bis 15. September 1917 bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Menge des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die Angezeugten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwahrers unverzüglich dem Kreiskommando in einem Verzeichnisse bekanntzugeben. Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindevorsteher zur Kontrolle in der Gemeindekanzlei aufzubewahren.

§ 3.

Beschlagnahme und Enteignung.

Das Obst ist soweit es nicht auf Grund des Art. 53 der Haager Landkriegsordnung als Kriegsvorrat mit Beschlag belegt wurde, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen; es wird bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Approvisionierungsreferat) veräußert oder von ihrem Lagerungsort folgtgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 4.

Ausnahme von der Beschlagnahme und Enteignung.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind:

1. die den Obsthändlern über jedesmaliges Ansuchen von Kreiskommando zur Fortführung ihres Betriebes freigegeben Mengen von Obst über 15 Pud (240 kg.);

2. die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes, oder zur Fortführung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes not-

wendigen und vom Kreiskommando über Ansuchen freigegebenen Mengen von Obst derselben Art, wenn auch diese Mengen mehr als 15 Pud (240 kg) betragen.

Die Freigabe erfolgt mittels Freigabescheines, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlicht sind.

§ 5.

Durchführung der Enteignung.

Die Enteignung von Obst, das nicht nach § 4 von der Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen ist, erfolgt durch behördliche Ankäufer, die von der k. u. k. Militärverwaltung bestellt und mit amtlichen Legitimationen versehen werden. Die Legitimation ist bei Vornahme der Amtshandlung auf Verlangen des Besitzers oder Verwahrers vorzuweisen.

Das enteignete Obst ist dem Enteigneten vom Ankäufer zu vergüten. Die Höhe der Vergütung wird auf Grund der lokalen Richtpreise vereinbart.

Mangels einer Vereinbarung richtet sich das weitere Verfahren nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl.

Obst, das bis zum 30. September vom behördlichen Ankäufer nicht besichtigt oder bei der Besichtigung nicht in Anspruch genommen wurde, ist dem Besitzer oder Verwahrer mittels Freigabescheines (§ 4, Abs. 2) freizugeben.

§ 6.

Versorgung der Bevölkerung mit Obst.

Die von der Militärverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Obst werden, soweit sie nicht als Kriegsvorräte nach Art. 53 der Haager Landkriegordnung zu behandeln sind, nach Ermessen des Kreiskommandos zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, daß in erster Linie der Absatz unmittelbar an die Inhaber behördlich angemeldeter Obstverwertungsbetriebe zu den Einkaufspreisen zugewiesen wird und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler zu denselben Preisen abgegeben werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 67 V. Bl. und werden demnach von Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu 10000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnis bildet.

Der Verfal verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

498.

Reorganisation des Finanzdienstes.

In der I. Instanz der Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

Vorraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 tritt nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft.

In Gemässheit der in den allgemeinen Grundzügen für die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens (A. O. K. Op. Nr. 90.000/15) enthaltenen Zusammensetzung des Personalstandes der Kreiskommanden werden im MGG. Bereiche mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Angaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut, bei denen eigene „Finanzreferate für den Gefällsdienst gebildet werden und zwar:

das Kreiskommando

1) in Piotrków für die Kreise: Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Noworadomsk, und Piotrków.

2) in Kielce für die Kreise: Pińczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce.

3) in Radom für die Kreise: Opoczno, Końsk, Wierzbnik, Radom und Kozienice.

4) in Lublin für die Kreise: Janów, Biłgoraj, Lublin, Puławy, Lubartów Krasnostaw, Zamość Tomaszów, Hrubieszów, und Chełm.

Nach erfolgter Abtrennung der Gefällsagenden von dem dermalen bei den Kreiskommanden bestehenden Finanzabteilungen bleiben bei sämmtlichen

Kreiskommanden nur Referate für den direkten Steuerdienst.

Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst (indirekte Angaben und Gebühren) kommen als Finanzbehörde der I. Instanz nachstehende Befugnisse zu:

a) die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender kontrollpflichtigen Unternehmungen und zwar der: Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Liquerfabriken, Zuckerfabriken, Zündhölz- und Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstiger Verz. Steuerpflichtigen Unternehmungen.

Anmerkung. Die Bewilligung zur Errichtung neuer verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen und die Zuweisung des Kontingentes an nötigen Rohstoffen ist dem MGG. (F. A.) vorbehalten.

b) Die Feststellung der Höhe und die Ausvertigung der Verzehrungssteuerpatente.

c) Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen (Ad Art. 400, 417, 1057/26 des v. St. G.) denen Sicherstellung

1) durch Widmung und Erlag von Wertpapieren

2) durch Hypotekarverschreibung bis zum Höchstbetrage von 2000 K. und längstens bis 6 Monaten (darüber hienaus MGG. vorbehalten).

d) Abschreibung uneinbringlicher Rückstände an öffentliche Abgaben mit Einschluß der Gebührenerhöhungen bis zum Betrage von 200 K. wenn sich die Uneinbringlichkeit nicht als Folge einer Vernachlässigung eines mit der Einhebung betrauten Amtes oder Funktionärs darstellt,

e) Die Rückstellung ungebührlich eingehobener Verzehrungssteuerbeträge bis einschließlich 200 K. wenn der Anspruch binnen 3 Monaten erhoben, die Kassaquittung beigebracht und die Ungebührlichkeit außer jedem Zweifel steht.

f) Die Kontrolle über die Tabakverschleissmagazine

g) Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter (Abänderung des letz en Absatzes des hst. Befehles F. A. Nr. 53159/16)

h) Änderung in der Zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Tabakverschleisstellen.

i) Gefällsstrafangelegenheiten.

j) Bemessung der unmittelbaren Gebühren, soferne dieselbe nicht von den Notären oder Gerichten vorgenommen wird.

Die Parteien werden aufmerksam gemacht, daß die ihre Eingaben in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem mit dem Referate für indirekten Steuern ausgestätteten Kreiskommandos in Kielce oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando überreichen können. Das gleiche gilt für den unmittelbaren mündliche Verkehr.

499.

Umrechnung der Rubel auf Kronen bei Zahlungen per Steuern und anderen öffentlichen Abgaben.

Gemäss § 2. der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 1. April 1917 V. Bl. 34 ist bei allen Zahlungen in russicher Währung für das Ausmass der Zahlung in Kronenwährung der am Fälligkeitstage geltende Umrechnungskurs massgebend wofern nicht bei Zahlungen, die durch Verschulden der Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgen, am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt.

Im letzteren Falle ist dieser höhere Kurs massgebend. Anlässlich der erstmalig am 14. Juli 1917 und sodann am 1. August 1917 erfolgten Herabsetzung des amtlichen Umrechnungskurses für Rubeln von 3 Kr. 35 hl. auf 3 Kr. 25 hl. bezw. sodann auf 3 Kr. und niedriger aufmerksam gemacht, dass demnach bei Zahlungen von Steuern und sonstigen öffl. Abgaben deren Fälligkeit schon vor dem 14./VII. 17. bezw. 1./VIII. 17. eingetreten ist, bei fallendem Rubelkurse die Entrichtung nicht nach dem derzeit geltenden niedriegern Umrechnungskurse von 3 Kr. erfolgen darf, sondern nach dem jeweils im Zeitpunkte der Fälligkeit giltig gewesenen Rubelkurse stattzufinden hat.

500.

Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank **bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung** zu bringen, so daß der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einbe-

rufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem **31. Juli 1925** ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest, am 28. Juni 1917.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur.

Heinrich
Generalrat.

Schmid
Generalsekretär.

501.

Wechselblankette.

Laut art. 113 des russischen Stempelgesetzes ist die Wechselstempelgebühr (die Gebühr von Wechseln) durch Verwendnng des Stempelpapiers das ist, der Wechselblankette zu entrichten,

Wechselblankette sind erhältlich bei alle Hauptverlegern und konzessionierten Stempel und Wechselverschleissern.

Die Wechselblankette sind aufgelegt in folgenden Kategorien:

10 kop., 15 kop., 30 kop., 45 kop., 60 kop., 75 kop., 90 kop., 1 Rub. 5 kop., 1 Rub. 10 kop., 1 Rub. 35 kop., 1 Rub. 50.

502.

Goldrubel-Erläge.

Gemäß der Vdg. des MGG. A. F. Nr. 80425/17 vom 21. August 1917 können in Zukunft die im Bereiche des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen in Gold zahlbaren Abgaben für Ausfertigungsspesen von Ausfuhrbewilligungen etc. gemäß der Erlässen AOK. M. V. Nr. 65729/P/17 und AOK. M. V. Nr 123899/P/17 nicht nur in Goldrubeln, sondern auch in Goldmark oder Goldkronen erlegt werden.

Als Umrechnungskurs hat zu gelten: 10 Goldrubel sind gleich 21 Mark 6009 Pf. in Gold, oder gleich 25 Kronen 39 h in Gold.

503.

Einführung der Petroleumkarte.

Auf Befehl des k. u. k. MG.G. werden Petroleumkarten eingeführt.

Die Ausgabe derselben erfolgt in den nächsten Tagen durch die Magistrate, bezw. durch die Wójt und sind daselbst zu beheben.

Jede Familie erhält eine Petroleumkarte, welche auf der Rückseite den Namen des Eigentümers trägt.

Den Namen hat das Gemeindeamt in der Mitte der Rückseite zu notieren wofür Wójt und Gemeindeschreiber persönlich verantwortlich sind und muss sich der Käufer beim Bezug des Petroleums mit der Legitimation ausweisen. Ohne dieser Legitimation, welche mit dem notierten Namen identisch sein muss, darf der Verkäufer kein Petroleum ausfolgen.

Die Kenntlichmachung erfolgt seitens des k. u. k. Kreiskommandos und zwar durch Aufdruck der Buchstaben W (wieś) M (miasto).

Die Abschnitte 6, 7, 8 und 9 „Nafta“ berechtigen zum Bezuge von

1½ Pfd. Petroleum auf W-Karten,
3 Pfd Petroleum auf M-Karten

für den Monat Oktober (ab 7.X. 1917) und müssen sich noch an der Karte befinden.

Das Abtrennen der Abschnitte nimmt der Petroleumsverschleisser vor.

Die auf die übrigen Abschnitte entfallenden Quoten werden allmonatlich verlautbart.

Die Abschnitte sind seitens der Verschleisser sorgfältigst aufzubewahren und am Monatsende mit genauem Vorratsstande dem betreffenden Finanzwachposten der Gemeinde abzugeben. Der Verkäufer ist persönlich dafür verantwortlich, daß das ausgegebene Quantum mit der Menge des auf die Kupons entfallenden Petroleums übereinstimmt.

Die M-Karten sind streng von den W-Karten durch den Konzessionär zu separieren.

Auf je einen Kerzenabschnitt entfähllf 2½ polnische Lot Kerzen.

Jeder Missbrauch (Fälschung, Nachahmung Uebertragung auf andere Personen etc. ist verboten und unterliegt strenger Bestrafung.

504.

Beschädigte Rubelnoten.

Die königlich-polnische Stadtsanwaltschaft hat angeordnet, dass diese Personen welche bei den weiter angeführten strafbaren Handlungen teilnehmen, im Gerichtswege wegen Betrug verfolgt und bestraft werden.

Die gewissenlosen Spekulanten verbreiten nöhmlich die Gerüchte, dass die Rubelnoten, wenn dieselben noch so wenig beschädigt sind (z. B. durch-

gestochen, zerissen, durchgelöchert) den vollen Wert verlieren, und nehmen solche Banknoten nur im Werte vom 70 bis 80 Kopiejken, oder noch biliger an.

Diese falsche Gerüchte werden absichtlich nur für Ausnützungszwecke verbreitet. Im Sinne der russischen Kreditgesetzes verlieren alle Rubelbanknoten, auch zerissene ihren vollen Wert erst dann, wenn mehr als ein viertel Teil der Note fehlt, oder wenn die Buchstaben oder Nummern der Serie nicht mehr zu lesen sind, oder wenn die Unterschrift des Kassiers fehlt.

Auch die zerissenen Banknoten behalten ihren vollen Wert, wenn alle Teile zusammenhalten, und wenn nur die Buchstaben nnd Nummern der Serie und der Unterschrift des Kassiers lesserlich sind.

Die Banken nnd Staatskassen werden die wenig beschädigte Rubelnoten annehmen und jeder einzelne kann dieselbe ohne Verzug im Privatverkehr annehmen.

Es ist Pflicht eines Jeden, wen auf diese Weise Unrecht geschehen ist, wer von absichtlicher Verbreitung solcher Gerüchte Kenntnis hat, oder wem die Rubelnoten für niedrigeren Preis angeboten wurden, sich bei dem Kreiskommando, bei dem Pfarrer, Wójt oder Gendarmerie zu melden und dem Friedensgericht die Anzeige davon zu erstatten, um die zur Verantwortung zu ziehen.

505.

Bestätigung von Todesurteilen und die Ausübung des Genaderechtes.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Emächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des Provisorischen Staatsrates folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Regentschaftsrat hat das Recht der Bestätigung der von den königlich-polnischen Gerichten gefälltenten Todesurteile und der Begnadigung der von diesen Gerichten verurteilten Personen. Diese Rechte sind jedoch dem Militärgeneralgouverneur vorbehalten, wenn der Verurteilte Angehöriger der österreichisch-ungartschen Monarchie oder des Deutschen Reiches ist. Vor Entscheidung ist das erkennende Gericht zu hören.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

506.

Beaufsichtigung von Druckwerken.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-unganischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Art. 1.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 7. März 1915, Nr. 7 V. Bl., haben zu lauten:

§ 1.

Behördliche Aufsicht.

Die Herausgabe von Druckwerken unterliegt der behördlichen Aufsicht, Die Aufsicht wird vom Kreiskommando ausgeübt.

Druckwerke im Sinne dieses Verordnung sind die Erzeugnisse der Druckpresse und die durch andere mechanische und chemische Mittel erzeugten und vervielfältigten Werke der Literatur und Kunst.

§ 2.

Pflichtexemplare.

Von jeder periodischen Druckschrift ist drei Stunden von jedem anderen Druckwerke acht Tage vor der Ausgabe ein Pflichtexemplar beim Kreiskommando zu hinterlegen. Das Militärgeneralgouvernement kann die Vorlage weiterer zehn Exemplare jedes Druckwerkes vorschreiben.

Das Kreiskommando kann die Ausgabe jedes Druckwerkes verbieten, an Bedingungen knüpfen oder die Vernichtung aller davon hergestellten Exemplare verfügen.

Preßerzeugnisse, die nur den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, wie Formularien, Preiszettel, Visitkarfen, fallen nlcht unter die Vorschrift dieses Paragraphen.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

507.

Das wissenschaftliche Institut für Lnndwirtschaft in Puławy.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Das wissenschaftliche Institut für Landwirtschaft in Puławy ist eine Landesanstalt, wird durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln erhalten und dient dem Zwecke der Hebung und Förderung der landwirtschaft im Königreiche Polen.

Artikel II.

Die Einrichtung und Tätigkeit des wissenschaftlichen Institutes wird durch das seperates Statut geregelt; dasselbe bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und kann daher nur durch Verschriften mit Gesetzeskraft geändert werden.

Die Ernennung des Direktors des Institutes und der Leiter von sechs Abteilungen erfolgt das erste Mal unabhängig von den Vorschriften des Statutes durch die Regierung.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

508.

Vertilgung der Ackerdistel (Cirsium arvense).

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Jedermann, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsende Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kreiskommando festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Das Kreiskommando kann bestimmten Arten der Vertilgungsarbeiten vorschreiben.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünfzig Kronen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

509.

Sammlung von Queckenwurzeln.

Durch den vorraussichtlichen Mangel an Hart- und Rauhfuttermitteln in der kommenden Zeit gewinnt die Sammlung von entsprechenden Ersatzfuttermitteln eine erhöhte Bedeutung. Insbesondere wird den Pferden durch den Zwang der Verhälltnisse ein grosser Teil ihres natürlichen Hartfutter entzogen werden müssen: es muss daher unbedingt getrachtet werden, ihnen ein nahrhaftes und bekömmliches Ersatztfutter zuzuführen.

Hiezu ist nebst der Kleie ganz besonders die Quecke mit ihrem weitverzweigten, nährstoffreichen Wurzelsystem geeignet, da sie überdies ein sehr lästiges Ackerunkraut ist, so bietet deren Sammlung einen doppelten Vorteil.

Nach dem in letzten Monaten gemachten Erfahrungen wurde, die sehr gute Verwenbarkeit dieses Futermitteln erwiesen. An Nährstoffwert kommt die Quecke, richtig verfüttert, dem besten Kleeheu unter Umständen fast dem Hafer gleich, vorausgesetzt das Queckenwurzeln in vollkommen gereinigtem (also frei von Erde und Stand) sowie zerkleinerten Zustande zur Verfütterung gelangen.

Die Reinigung erfolgt am besten durch Dresch-

maschinen oder Flegeldrusch. Die Quecke muß hiebei vollkommen trocken sein. Nach dem Drusche ist dieselbe einer gründlichen Waschung mit Wasser zu unterziehen und dann entgültig zu trocknen. Die Waschung kann außer im fliessenden Wasser oder Waschvorrichtungen mit Rühwerck auch in der Weise erfolgen, daß die Quecke in dünner Schicht auf improvisierten, wagrecht aufliegenden Betretern oder auf Reisiggitern ausgelegt wird, um durch den Regen nach und nach von der anhaftenden Verunreinigung befreit zu werden.

Es ergeht an die Landwirte die dringende Aufforderung, jedes Quantum Queckenwurzeln, wenn es auch so klein sein mag, bei der Bearbeitung der Felder zu sammeln, in der oben erwähnten Weise zu reinigen und zu trocknen.

Das Kreiskommando fordert die Landwirte zu Abstellung von Queckenwurzeln auf und zahlt laut M. G. G. Vdg. S. Nr. 19421/17. für vollkommen gereinigte und getrocknete Quecke 15 K. pro 100 kg. loco stattliche Getreidemagazine. Für verunreinigte Menge gilt nur die Hälfte des Übernahmspreises.

510.

Bauordnung.

a) für die Städte Busk u. Chmielnik, sowie für Städtchen Stopnica, Nowy-Korczyn, Pacanów und Szydłów.

Betreffs Aufführung von Gebäuden, welche den Feuersicherungsvorschriften, sowie den technischen und hygienischen Grundsätzen nicht entsprechen, wird allen bekannt gemacht, daß auf Grund der Gebäudevorschriften giltig für das Königreich Polen alle Neu-Zu-und Umbauten, Errichtung von Gewölben, Fabriken, Schulen usw. nur auf Grund von Plänen vorgelegt durch die Ortsgebäudekommission und Überprüft durch die technische Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos ausgeführt werden können.

Die Erlaubnis zur Vollendung begonnener und den Umbau bestehender Gebäude erteilt die Gebäudekommission.

Alle Wirtschafsgebäude als: Scheunen, Stallungen, Schupfen, Aborte, Brunnen, Umzäumungen können auf Grund schriftlicher Bewilligung von Seite der Ortskommission errichtet werden.

Die Kontrolle über die Tätigkeit der städt. Baukommission übt das k. u. k. Kreiskommando aus.

Besitzer von begonnenen Bauten haben unverzüglich die Pläne vorzulegen und die Bewilligung für weitere Arbeiten einzuholen.

Bewilligungsgesuche um Fortführung von Bauten sind direkt an die Baukommission der Magistrate eventuell bei den Gemeindeamte unter Beischluß der nötigen Pläne in 2 Exemplaren einzubringen.

Die Beendigung eines Baues ist der Baukommission zu melden, nach erfolgteràmtlichen Kommissionierung unter Zuhilfenahme eines Vertreters der technischen Abt. des Kreiskommandos wird der Bau dem allgemeinen Gebrauche übergeben.

Für Industrieanlagen ist neben der Baubewilligung auch eine Konzession für Industriezwecke von Seite des k. u. k. Kreiskommandos erforderlich.

Bei jedem Wohnhause muß sich ein Abort befinden, welche Anordnung bei Neubauten mit besonderen Nachdruck zu verzeichnen ist.

Die Entfernung der Aborte vom Brunnen muß mindestens 5 m. betragen.

Das Decken der Gebäude mit feuergefährlichem Material ist strengstens verboten.

Dagegen Handelnde werden zur Verantwortung gezogen, der Bau eingestellt und im Bedarfsfalle auseinander genommen.

Eigentümer und Bauunternehmen, die einen Bau unternehmen ohne sich zu vergewissern, daß die Pläne vorgelegt und bewilligt wurden, unterliegen der strengsten Bestrafung.

Diese Verordnung hat ihre Gültigkeit für die Städte Busk und Chmielnik, insoferne dieselbe nicht im Wiedersprüche mit den separaten Verordnunge, welche für diese Städte mit E. Nr. 16649 vom 3. Oktober 1917. bezw. mit E. Nr. 19810 vom 1. Oktober 1917. erlassen würden steht.

b). für die Dörfer.

Mit Rücksicht auf die große Anhäufung von Gebäuden gedeckt mit Stroh und der daraus resuitierenden Feuersgefahr, sowie Aufstellung von Gebäuden, die weder in technischer noch in hygienischer Beziehung den entsprechenden Anforderungen genügen, wird nachfolgendes verlautbart:

1. Neu aufzuführende oder für Umbau bestimmte Gebäude, wenn sie mit feuergefährlichem Material wie Stroh, Schindeln, Brettern, oder Pappe gedeckt werden, müssen von der Nachbargrenze mindestens 9 Ellen und von den allernächsten Nachbargebäuden wenigstens 18 Ellen entfernt sein.

Auf schmalen Gründen, wo solche Entfernungen schwer einzuhalten sind, sind die Gebäude von der Strasse soweit nach rückwärts in die Parzelle zu verlegen, daß ihre Entfernung von den Nachbarhäusern nicht weniger als 18 Ellen beträgt.

2. Gebäude, die von der Nachbargrenze weniger als 9 Ellen entfernt sind, müssen mit feuersicherem

Material als Ziegeln, Zementplatten. Eternit, Ruberoid oder Blech gedeckt sein.

Beträgt die Entfernung weniger als 4 Ellen von der Nachbargrenze, so muß die Bedeckung feuerfest sein. Überdies müssen die angrenzenden Wände bis zu einer Höhe von 12 Zoll über das Dach gemauert sein.

3. Die Ihnenwände der Hauswohnungen müssen aus 4 Zoll starken Balken hergestellt sein und auf gamauerten Fundamenten liegen.

4. Aus Ziegeln, Lehm mit Stroh, Sand- u. Kalk gemauerte Innenwände dürfen nicht schwächer als 1 Elle sein, d. h. 2 Ziegel Breite und von Stein nicht weniger als 30 Zoll.

Behufs Sicherung der Mauern vor Grundfeuchtigkeit hat auf den Fundamenten Pappe oder Teer zu liegen.

5. Kamine haben vom Grunde aus gemauert zu sein und darf ihre Erhebung über den Dachfirst nicht kleiner als 1 Elle hoch sein.

6. Die Anlage der Düngerstätte und der Senkgruben dürfen vom Brunnen nicht unter 18 Ellen entfernt sein.

Die Erlaubnis zur Errichtung oder Umbau von Gebäuden erteilt der Bürgermeister der eigenen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Sołtys der betreffenden Ortschaft.

Zu den Obliegenheiten des Sołtys gehört auch die Kontrolle der planmässigen Durchführung des Baues.

Die zu diesem Zwecke eingereichten Gesuche sind unter Anführung der besonderen Wünsche schriftlich oder mündlich in der Gemeindekanziei vorzubringen.

Gesuche um Ausführung größerer Gebäude, z. B. ein und mehrstöckiger sowie von Industrieanlagen sind direkt an das k. u. k. Kreiskommando unter Beilage von Plänen in 2 Formularen zu richten.

Von der Beendigung eines größeren Baues ist das k. u. k. Kreiskommando zu verständigen, da solche Bauten erst nach kommissioneller Besichtigung dem Gebrauche übergeben werden können.

Bei jedem Hause muß ein Abort vorhanden sein und ist insbesondere bei Neubauten auf diesen Umstand besonderes Gewicht zu legen.

Die Entfernung der Aborte vom Brunnen muß mindestens 18 Ellen betragen.

Hausbesitzer, Maurer und Zimmerleute, die sich diesen Anordnungen nicht fügen, werden strenge bestraft.

Für strenge Durchführung dieser Bauordnung haben die Gemeindeämter zu sorgen.

Kontrolle über die Durchführung dieser Vorschriften übt das k. u. k. Kreiskommando aus.

Eine Widersetzlichkeit gegen diese Vorschriften wird von Seite des k. u. k. Kreiskommandos strenge bestraft.

511.

Gerichtsurteile.

Kasimir Chojnacki aus Sempichów wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 25. September 1917. E. 1274/17. weil er einem Unbekannten einen Koretz Hafer im 18. Rubel ohne Bewilligung verkauft hat, im Disziplinarwege mit 14 Tagen Arrest bestraft.

Józef Pytlewski aus Maleszowa wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 3. Oktober 1917. E. 1275/17. weil er 3 Koretz Roggen ohne Bewilligung zu vermahlen versuchte, im Disziplinarwege mit 14 Tagen Arrest bestraft.

Schmul Kochan aus Jarząbki wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 28. September 1917 E. 1367/17. weil er ohne Bewilligung 49 kg. Weizen gekemfte, im Disziplinarwege mit einem Monate Arrest bestraft.

Józef Wieczorek aus Śladków mały und Johann Mizdra aus Skórzów wurden mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 3. Oktober 1917. E. 1407/17. weil, der Erstere ohne Bewilligung vom Letzteren einen Koretz Roggen gekemft hat, im Disziplinarwege mit je 7 Tagen Arrest bestraft.

Chaim Garfinkel und Chiel Mapa aus Nowy-Korczyn wurden mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 28. September 1917. E. 1172/17. weil sie ohne Bewilligung 4 Koretz Hafer und 1 Koretz Weizen zwecks weiterverkauftes angekauft haben, im Disziplinarwege mit je 1 Monate Arrest bestraft.

Icek Stein aus Pacanów wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 28. September 1917. E. 1236/17. weil er 50 Pf. Fisolen und 37 Pf. Hafer von Orzelec nach Pacanów hineinzuführen versuchte, im Disziplinarwege mit 14 Tage Arrest bestraft.

Antonine Babelka aus Wójcza uud Johann Kardasz aus Mietel wurden mit Verfügung des k. u. k.

Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten von 3. Oktober 1917. E. 1238/17, weil der Letztere in der Mühle der Ersteren 127 kg. Hirse vermahlen hat im Disziplinarwege, und zw. die Erstere mit 50 K. Geldstrafe, der Letztere mit 7 Tagen Arrest bestraft.

Adalbert Wojsa aus Zaraś wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 28. September 1917. E. 1267/17, weil er ohne Bewilligung vom 28. August l. J. 566 Pf. Kartoffeln zum Ausverkaufe nach Staszów zu bringen versuchte, im Disziplinarwege mit 20. Tagen Arrest bestraft.

Dawid Rosenberg Czajkowski aus Chmielnik, wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandarten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 28. September 1917. E. 1310/17. weil er ohne Bewilligung 6 Säcke Getreide angekauft hat, im Disziplinarwege mit einen Monate Arrest bestraft.

Józef Płocha aus Szaniec wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten am 28. September 1917 E. 1383/17. weil er ohne Bewilligung ½ Koretz Hirse zu vermahlen versuchte, im Disziplinarwege mit 10 Tagen Arrest bestraft.

Scheie Dula aus Stopnica wurde mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandanten in Busk als zuständigen Kommandanten vom 28. September 1917. E. 1385/17. weil er ohne Bewilligung 9 kg. Roggen käuflich an sich gebracht hat, in Disziplinarwege mit 20 Kronen Geldstrafe bestraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl v. Petzold Oberst m. p.

Buchdruckerei Topiol, in Busk.